

LIECHTENSTEIN

Vierter LÄNDERBERICHT

**gemäss Artikel 18 des
Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der
Frau
vom 18. Dezember 1979**

Vaduz, 11. August 2009
RA 2009/1874

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	3
---------------	---

Teil I: Angaben zum Land Liechtenstein

I. LIECHTENSTEIN IM ÜBERBLICK	4
--	----------

1. Politische und soziale Strukturen.....	4
2. Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen.....	5

Teil II: Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau

II. EINLEITUNG	8
-----------------------------	----------

<i>Die Situation der Frau in Liechtenstein und die Umsetzung der Aktionsplattform von Peking.....</i>	<i>8</i>
---	----------

III. AUSFÜHRUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN DES ÜBEREINKOMMENS	9
---	----------

<i>Artikel 2 Politik zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau</i>	<i>9</i>
<i>Artikel 3 Sicherung der vollen Entfaltung und Förderung der Frau</i>	<i>18</i>
<i>Artikel 4 Positive Massnahmen zur Beschleunigung der de-facto Gleichberechtigung.....</i>	<i>20</i>
<i>Artikel 5 Änderung gesellschaftlicher und kultureller Verhaltensmuster</i>	<i>21</i>
<i>Artikel 6 Beseitigung aller Formen der Ausbeutung (insbesondere Frauenhandel und Prostitution) und der Gewalt gegen Frauen.....</i>	<i>25</i>
<i>Artikel 7 Gleichheit im politischen und öffentlichen Leben.....</i>	<i>32</i>
<i>Artikel 8 Mitarbeit der Frauen in Regierung und internationalen Organisationen</i>	<i>37</i>
<i>Artikel 10 Ausbildung.....</i>	<i>37</i>
<i>Artikel 11 Arbeitsplatz, Mutterschaft, Sozialversicherung.....</i>	<i>41</i>
<i>Artikel 12 Gesundheitswesen.....</i>	<i>52</i>
<i>Artikel 13 Andere Bereiche des Wirtschafts- und Soziallebens.....</i>	<i>55</i>
<i>Artikel 14 Förderung von Frauen in ländlichen Gebieten</i>	<i>55</i>
<i>Artikel 16 Ehe und Familie</i>	<i>56</i>
<i>Artikel 24 Öffentlichkeitsarbeit.....</i>	<i>58</i>
<i>Artikel 28 Vorbehalte.....</i>	<i>59</i>

BEILAGE 1: RECHTLICHE BESTIMMUNGEN	61
--	----

BEILAGE 2: BEITRÄGE LIECHTENSTEINS AN FRAUENPROJEKTE IN ENTWICKLUNGSLÄNDERN	63
---	----

Vorwort

Der vorliegende Bericht, welcher am 11. August 2009 von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein verabschiedet wurde, wird gemäss Art. 18 des Übereinkommens vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau unterbreitet. Es handelt sich dabei um den vierten Länderbericht Liechtensteins, der den Zeitraum von Juli 2006 bis Mai 2009 abdeckt.

Der Bericht wurde durch die Stabsstelle für Chancengleichheit und das Amt für Auswärtige Angelegenheiten auf der Grundlage von Informationen aus der Landesverwaltung und von spezialisierten Organisationen und in Zusammenarbeit mit den verschiedenen, für die jeweiligen Sachfragen zuständigen Ämtern erstellt. Die relevanten Nicht-Regierungsorganisationen konnten sich in einer Stellungnahme zum vorliegenden Bericht äussern.

Der erste Teil des Berichts enthält allgemeine Informationen über das Land Liechtenstein sowie den Schutz und die Förderung der Menschenrechte. Der zweite Teil wurde gemäss den Richtlinien in Dokument HRI/GEN/2/Rev.5 vom 29. Mai 2008 erstellt und enthält die in der Berichtsperiode erfolgten gesetzlichen, administrativen und anderen Massnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens. Im vorliegenden Bericht wird auf die Anmerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zum zweiten und dritten Länderbericht Liechtensteins Bezug genommen, welche der Ausschuss an seiner 797. und 798. Sitzung am 26. Juli 2007 behandelt hat.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Teil I: Angaben zum Land Liechtenstein

I. Liechtenstein im Überblick

1. Politische und soziale Strukturen

Das Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein liegt zwischen der Schweiz und Österreich und erstreckt sich über eine Fläche von 160 km². Liechtenstein besteht aus elf ländlichen Gemeinden, wobei die zwei grössten je etwas mehr als 5'000 Einwohner zählen. Das Fürstentum Liechtenstein ist eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage. In der dualistischen Staatsform des Fürstentums Liechtenstein ist die Staatsgewalt sowohl im Fürsten als auch im Volk verankert. Der relativ starken Stellung des Fürsten stehen weit reichende direktdemokratische Rechte des Volkes gegenüber. 1'000 Bürger und Bürgerinnen bzw. drei Gemeinden können eine Gesetzesinitiative einbringen. 1'500 Unterschriften bzw. die Beschlüsse von vier Gemeinden sind notwendig für eine Initiative zur Verfassungsänderung. Für das Referendum zu Gesetzes- bzw. Verfassungsbeschlüssen des Landtags gelten dieselben Mindestzahlen wie bei der Einreichung von Initiativen. Das Referendum kann innerhalb von 30 Tagen nach der Publikation des Landtagsbeschlusses ergriffen werden.

Der Fürst ist Oberhaupt des Staates und vertritt, unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der verantwortlichen Regierung, den Staat in allen seinen Verhältnissen gegenüber dem Ausland. Er ernennt auf Vorschlag des Landtags die Mitglieder der Regierung. Ihm obliegt auch die Ernennung der Richter, die zuvor vom Landtag auf Vorschlag eines speziellen Auswahlgremiums gewählt werden. Wenn erhebliche Gründe es rechtfertigen, kann der Fürst den Landtag auflösen. Ausserdem kann er der Regierung das Vertrauen entziehen und deren Absetzung veranlassen. Dem Fürsten kommt auch das Notverordnungsrecht zu. Ferner steht ihm das Recht auf Begnadigung, Milderung und Niederschlagung in Strafuntersuchungen zu. Jedes Gesetz bedarf zu seiner Gültigkeit der Sanktion des Fürsten und der Gegenzeichnung durch den Regierungschef. Das liechtensteinische Parlament, der Landtag, besteht aus 25 Abgeordneten, die in allgemeinen, direkten und geheimen Wahlen alle vier Jahre nach dem Proporzsystem gewählt werden. Die wichtigsten Aufgaben des Landtags sind die Mitwirkung an der Gesetzgebung, die Zustimmung zu Staatsverträgen, die Bewilligung der staatlichen Finanzmittel, die Wahl der Richter auf Vorschlag des Auswahlgremiums und die Kontrolle der Landesverwaltung. Der Landtag wählt die Regierung und schlägt sie dem Fürsten zur Ernennung vor. Er kann zudem die Absetzung der Regierung veranlassen, wenn diese sein Vertrauen verliert. Die Regierung besteht aus fünf Mitgliedern und ist oberste Vollzugsbehörde, welcher rund 30 Ämter, zahlreiche diplomatische Vertretungen im Ausland und Dienst- und Stabsstellen untergeordnet sind. Etwa 50 Kommissionen und Beiräte unterstützen die Verwaltungstätigkeit. Die Regierung hat Verordnungskompetenz und ist daher auch rechtset-

zende Behörde. Verordnungen dürfen aber nur auf der Grundlage von Gesetzen und Staatsverträgen erlassen werden.

In Liechtenstein nimmt die Gemeindeautonomie einen wichtigen Platz ein. Die Stimmberechtigten jeder Gemeinde wählen einen Gemeinderat mit einem Vorsteher an der Spitze. Die Gemeindebehörden besorgen selbstständig die anfallenden Geschäfte und verwalten das Gemeindevermögen. Gegen ihre Beschlüsse steht den Bürgern und Bürgerinnen die Möglichkeit des Referendums offen. Gemäss Art. 4 der Verfassung steht den einzelnen Gemeinden das Recht zu, mittels Abstimmung sowie gesetzlicher oder staatsvertraglicher Regelung aus dem Staatsverband auszutreten.

Ende 2007 wies Liechtenstein eine Wohnbevölkerung von 35'356 Personen auf (Stand 31.12.2007) und hat damit etwa die Grösse einer Kleinstadt. Knapp 34 Prozent der Wohnbevölkerung sind Ausländerinnen und Ausländer, wovon 49 Prozent aus dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) stammen¹ (vor allem aus Österreich mit 17 Prozent und Deutschland und Italien mit jeweils 10 Prozent) sowie aus der Schweiz (30 Prozent). Rund 21 Prozent der ausländischen Bevölkerung stammt aus anderen Ländern. Insgesamt sind über 90 Nationen in Liechtenstein vertreten. Ende 2007 waren 20 Prozent der Bevölkerung weniger als 18 Jahre und 12 Prozent über 65 Jahre alt. Die Lebenserwartung ist in den letzten 30 Jahren stetig gestiegen. Das durchschnittlich erreichte Alter der Frauen lag im Jahr 2007 bei knapp 80 und bei den Männern bei gut 70 Jahren. Die Religionszugehörigkeit stellt sich gemäss der letzten Volkszählung aus dem Jahr 2000 folgendermassen dar: 78.4 Prozent der Gesamtbevölkerung sind römisch-katholisch, 8.3 Prozent evangelisch und 4.8 Prozent islamisch. Vier Prozent der Bevölkerung machten über ihre Konfession keine Angaben. Gemäss der Liechtensteinischen Verfassung ist die deutsche Sprache die Staats- und Amtssprache. Als Umgangssprache wird in der Regel ein alemannisch geprägter Dialekt des Deutschen gesprochen.

2. Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen

In der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein ist eine Reihe von Grundrechten verankert. Dazu gehören das Recht auf Leben und das Verbot der Todesstrafe, die Achtung und der Schutz der Menschenwürde, das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die persönliche Freiheit, die Gleichberechtigung von Frau und Mann, das Hausrecht, der Schutz des Brief- und Schriftgeheimnisses, das Recht auf Bildung, das Recht auf Verfahren vor einem ordentlichen Richter, die Unverletzlichkeit des Privateigentums, die Handels- und Gewerbefreiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Recht der freien Meinungsäusserung und die Pressefreiheit, das freie Vereins- und Versammlungsrecht, das Petitionsrecht und das Recht der Beschwerdeführung. Die Verfassung legt zudem fest, dass alle Staatsangehörigen vor dem Gesetz gleich sind und dass die Rechte der Angehörigen an-

¹ Dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören die 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die drei EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen an.

derer Staaten durch Verträge und bei Fehlen solcher Verträge durch das Prinzip der Gegenseitigkeit (Gegenrecht) geregelt sind.

Die liechtensteinische Rechtsordnung enthält keine ausdrückliche Regelung darüber, welchen Rang Staatsverträge innerstaatlich einnehmen. Völkerrechtliche Abkommen können materiell Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsrang haben. Seit der Verfassungsrevision von 2003 sieht die Verfassung aber die Überprüfbarkeit der Verfassungsmässigkeit von Staatsverträgen durch den Staatsgerichtshof vor, sodass diese formell jedenfalls Unterverfassungsrang haben. Gleichzeitig können aber gemäss Staatsgerichtshofgesetz zahlreiche staatsvertragliche Individualrechte wie verfassungsmässige Rechte mit Verfassungsbeschwerde geltend gemacht werden und haben somit materiell Verfassungsrang. Dies gilt explizit für die EMRK, den UNO-Pakt II sowie die Übereinkommen gegen die Folter, die Geschlechter- und die Rassendiskriminierung; implizit aber auch für die EWR-Grundfreiheiten. Im Übrigen richtet sich der Rang einer Völkerrechtsnorm grundsätzlich nach dem Inhalt der betreffenden Regelung. Gemäss der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes kommt den vom Landtag ratifizierten völkerrechtlichen Verträgen innerstaatlich jedenfalls Gesetzesrang zu. Ein ratifiziertes Abkommen wird vom Datum des Inkrafttretens an Teil des nationalen Rechts. Es ist auch direkt anwendbar, sofern dessen Bestimmungen hierfür spezifisch genug sind.

Die Gerichtsbarkeit teilt sich in die Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit. Die Zivil- und teilweise auch die Strafgerichtsbarkeit werden in erster Instanz von Einzelrichtern wahrgenommen, ansonsten entscheiden ausnahmslos Kollegialgerichte. Bevor im streitigen Zivilverfahren Klage erhoben werden kann, muss am Wohnort des Beklagten ein Vermittlungsverfahren durchgeführt werden. Erst wenn dieses scheitert, kann geklagt werden. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch den Verwaltungsgerichtshof ausgeübt. Der verwaltungsinterne Instanzenzug geht an die Regierung oder an die Verwaltungsbeschwerdekommision. Deren Entscheidungen sowie die Entscheidungen von anstelle der Regierung tätigen Kommissionen können an den Verwaltungsgerichtshof weitergezogen werden. Der Staatsgerichtshof hat die Kompetenz, die Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und Staatsverträgen sowie die Verfassungs- bzw. Gesetzmässigkeit von Regierungsverordnungen zu prüfen. Verfassungswidrige Gesetze und Verordnungen kann der Staatsgerichtshof aufheben; bei verfassungswidrigen Staatsverträgen kann er deren innerstaatliche Nichtanwendung verfügen. Allerdings werden alle Staatsverträge im Rahmen des Ratifikationsverfahrens von den zuständigen Stellen auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung hin geprüft. Zu den Aufgaben des Staatsgerichtshofs gehört auch der Schutz der verfassungsmässig garantierten sowie der erwähnten völkerrechtlichen Individualrechte, welche mittels Verfassungsbeschwerde gegen alle letztinstanzlichen zivil-, straf- und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen geltend gemacht werden können.²

² EMRK, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung.

Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte: Um die Verantwortung, welche dem Staat in Bezug auf den Schutz und die Förderung der Menschenrechte obliegt, wahrnehmen zu können, sind nicht nur entsprechende institutionelle Strukturen, sondern auch ein umfassendes Verständnis über das Wesen der Menschenrechte Voraussetzung. Die Gründung der ämterübergreifenden Kommission für Chancengleichheit mit ihrer operativen Stabsstelle für Chancengleichheit (SCG) im Jahr 2005 war diesbezüglich ein wesentlicher Schritt. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten der SCG liegt bei der Bekämpfung von Diskriminierungen und bei der Förderung der rechtlichen und faktischen Chancengleichheit in den für den Menschenrechtsschutz zentralen Bereichen Gleichstellung von Frau und Mann, Behinderung, Migration und Integration von ausländischen Personen, soziale Benachteiligung und sexuelle Orientierung. Die Kommission für Chancengleichheit legt die Strategien für Fragen der Chancengleichheit mit gesellschaftlicher Relevanz fest, erarbeitet Empfehlungen in Bezug auf den Handlungsbedarf, beobachtet Entwicklungen, überwacht Umsetzungsmassnahmen und berät die Regierung. Die Stabsstelle führt eine öffentlich zugängliche Dokumentation, berät kostenlos Privatpersonen, Organisationen und Unternehmen und fungiert als Anlaufstelle für Opfer. Sie engagiert sich auch im Rahmen von Sensibilisierungsmassnahmen, erarbeitet Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, Vernehmlassungen und Verordnungen und koordiniert verwaltungsinterne Massnahmen zur Herstellung der Chancengleichheit. Durch die Zentralisierung aller Fragen im Zusammenhang mit Chancengleichheit in der Kommission und der Stabsstelle können die Wechselwirkung von Benachteiligungen in verschiedenen Bereichen besser aufgedeckt und Mehrfachdiskriminierungen wirksamer angegangen werden. Derzeit werden erste Abklärungen für eine Evaluierung der Stabsstelle vorgenommen, welche zum Ziel hat, das Mandat und die Kompetenzen der Stelle und der Kommission sowie deren personelle Ausstattung und Wirksamkeit zu überprüfen und allfällige strukturelle oder organisationsspezifische Verbesserungen einzuleiten.

Teil 2: Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

II. Einleitung

Die Situation der Frau in Liechtenstein und die Umsetzung der Aktionsplattform von Peking

Seit die rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern 1992 in der liechtensteinischen Verfassung verankert wurde und Liechtenstein im Jahr 1996 das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ratifiziert hat, sind energische Bemühungen unternommen worden, um den Gleichstellungsgrundsatz in Liechtenstein zu verwirklichen.

Während der Berichtsperiode sind auf rechtlicher Ebene weitere Schritte im Rahmen der liechtensteinischen Gleichstellungspolitik erfolgt.

Dank dieser neuen gesetzlichen Grundlagen, welche den Gleichheitsgrundsatz der Verfassung und dessen bisherige Umsetzung als Eckpfeiler der Gleichstellungspolitik ergänzen, ist die Gleichstellung von Frau und Mann auf rechtlicher Ebene nahezu verwirklicht. Ein gewisser Handlungsspielraum besteht allerdings bei der faktischen Gleichstellung.

Die Regierung treibt über ihre Frauenpolitik den Bewusstseinswandel bezüglich der traditionellen Rollenverteilung zwischen Frauen und Männern in der Bevölkerung voran und wird darin zusätzlich durch die Aktivitäten der in Liechtenstein tätigen Frauenorganisationen unterstützt. Die liechtensteinische Frauenpolitik stützt sich auf die vier Schwerpunkte der Aktionsplattform von Peking, welche von Liechtenstein seit 1998 umgesetzt wird:

1. Frauenrechte sind Menschenrechte;
2. der Schutz vor Gewalt ist ein Grundrecht der Frauen;
3. die volle Mitwirkung der Frauen bei allen öffentlichen und privaten Entscheidungsprozessen in allen Lebensbereichen muss sichergestellt werden;
4. die starre Rollenverteilung zwischen Frau und Mann muss aufgelöst werden.

III. Ausführungen zu den einzelnen Artikeln des Übereinkommens

Artikel 2 Politik zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau

Empfehlung des CEDAW-Ausschusses, N. 14:

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, im Sinne von Art. 1 und 2 des Übereinkommens in allen Lebensbereichen aktiv die Beseitigung der Diskriminierung von Frau und Mann anzustreben. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, sorgfältig und systematisch die Umsetzung aller Bestimmungen des Übereinkommens zu überprüfen und die Diskriminierung der Frau in allen Bereichen des Übereinkommens effektiv zu beseitigen, um die Realisierung der rechtlichen und faktischen Gleichstellung von Frau und Mann zu fördern und zu beschleunigen.

Empfehlung des CEDAW-Ausschusses, N. 27:

Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, im nächsten Bericht Informationen zur Verfügung zu stellen über die in den Studien und Bestandesaufnahmen erlangten Resultate in Bezug auf die Auswirkungen von Gesetzen, Politiken, Plänen und Programmen, die die Herbeiführung der Gleichstellung von Frau und Mann zum Ziel haben.

Empfehlung des CEDAW-Ausschusses, N. 28:

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, bei der Umsetzung seiner Verpflichtungen unter dem Übereinkommen von der Erklärung und Aktionsplattform von Peking, welche die Bestimmungen des Übereinkommens bekräftigen, umfassend Gebrauch zu machen, und ersucht den Vertragsstaat, Informationen in dieser Hinsicht im nächsten regelmässigen Bericht zur Verfügung zu stellen.

a) Institutionen

Die Stabsstelle für Chancengleichheit nimmt ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Gleichstellung von Frau und Mann gemäss den Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes wahr. Schwerpunkte ihrer Tätigkeit in diesem Bereich waren bisher die Themen Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Frauen im Erwerbsleben, Frauen und Politik, Gewalt gegen Frauen, die Aus- und Weiterbildung von Mädchen und Frauen, die soziale Stellung der Frau sowie Gender Mainstreaming und die Vernetzung mit NGOs und den relevanten regionalen Stellen der Nachbarländer Schweiz und Österreich. Die Stabsstelle für Chancengleichheit ist aktiv bei der Umsetzung der Bestimmungen sowohl des Gleichstellungsgesetzes als auch der Aktionsplattform der Peking+5-Konferenz von 2000 und in der diesbezüglichen Berichterstattung. Die Stabsstelle informiert seit Juni 2008 monatlich über die laufende Umsetzung der Gleichstellungsprojekte über einen Newsletter.

Das zentrale Thema der „Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann“, welche 1986 eingesetzt und mit dem Gleichstellungsgesetz 1999 als ständiges Beratungsorgan der Regierung rechtlich verankert wurde, war in den letzten Jahren die Vertretung von Frauen in politischen Gremien. Die Kommission unterstützt die Kandidatinnen der Landtags- und Gemeinderatswahlen, indem beispielsweise seit 2004 jährlich ein Politiklehrgang für Frauen angeboten wird. Für die Landtagswahlen vom Februar 2009 hat die Kommission wiederum verschiedene Aktionen durchgeführt, um die Wahlchancen von Frauen zu verbessern. So bot

unter anderem die Homepage www.frauenwahl.li für die Kandidatinnen eine zusätzliche Plattform im Wahlkampf. Zudem hat die Kommission wiederum das Gespräch mit den Parteien gesucht und verschiedene Empfehlungen ausgesprochen (weitere Erläuterungen unter Art. 7).

Innerhalb der Liechtensteinischen Landesverwaltung sind während der Berichtsperiode verschiedene Massnahmen ergriffen worden, um die Gleichstellung von Frau und Mann konsequent voranzutreiben. So hat die ständige Arbeitsgruppe zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann im Januar 2007 zusammen mit der Stabsstelle für Chancengleichheit die Studie „Lohn(un)gleichheit in der Landesverwaltung“ vorlegen können. Aufgrund der Untersuchung kann die Landesverwaltung in Bezug auf die Lohngleichheit von Frauen und Männern als vorbildlich eingestuft werden (Weitere Ausführungen unter Art. 11). Die Arbeitsgruppe traf sich zu einem Austauschgespräch mit der damaligen Ministerin für Familie und Chancengleichheit, Regierungsrätin Rita Kieber-Beck, sie befasste sich mit der Erarbeitung von Massnahmen, um die Lohndifferenz zu mindern, und setzte sich mit dem Versicherungsschutz während des Elternurlaubs auseinander. Zudem konnten Weiterbildungsideen zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Erwerb sowie zu Rollenbildern in das Weiterbildungsangebot der Landesverwaltung aufgenommen werden.

b) Gesetzliche Anpassungen

Mit dem Verfassungsgesetz vom 16. Juni 1992 wurde der Gleichstellungsgrundsatz als Art. 31 Abs. 2 in die Verfassung aufgenommen. Gegen Diskriminierungen durch Personen, Organisationen oder Unternehmen kann rechtlich vorgegangen werden.

Opferhilfegesetz

Die Schaffung des Opferhilfegesetzes³ bildete den Abschluss eines dreiteiligen Gesamtprojektes, das mit der Abänderung des Sexualstrafrechts begonnen und seine Fortsetzung in der Revision der Strafprozessordnung im Bereich Opferschutz gefunden hat. Da es sich bei den Opfern derjenigen Straftaten, für welche diese Gesetzesänderungen relevant sind, in der Mehrzahl um Frauen handelt, stellt die Fokussierung auf die Verbesserung der Situation der Opfer durch dieses Massnahmenpaket einen wichtigen Schritt zur tatsächlichen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung dar. Die Abänderung des Sexualstrafrechts trat am 1. Februar 2001 in Kraft, die Opferschutzbestimmungen am 1. Januar 2005. Das Opferhilfegesetz trat am 1. April 2008 in Kraft.

Seit dem 1. April 2008 ist die durch das Opferhilfegesetz vorgesehene Opferhilfestelle eingerichtet. Sie leistet die im Einzelfall notwendige Hilfe in medizinischer, psychologischer, sozialer, materieller und rechtlicher Hinsicht. In Fällen, in welchen sie das selbst nicht kann, informiert die Opferhilfestelle über entsprechende Anlaufstellen. Es wird einerseits rund um

³ Gesetz vom 22. Juni 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG), LGBl. 2007, Nr. 228.

die Uhr unaufschiebbare Soforthilfe gewährleistet und andererseits auch für längerfristige Hilfe gesorgt.

Im Bereich der finanziellen Hilfe sind sowohl eine umfassende Verfahrenshilfe als auch Schadenersatzansprüche vorgesehen. Die Verfahrenshilfe umfasst die Befreiung des Opfers von den eigentlichen Verfahrenskosten, wie Gerichtsgebühren oder Gutachterkosten, sowie, je nach Vermögenslage, die Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes. Damit soll dem Opfer geholfen werden, seine Ansprüche gegenüber dem Täter / der Täterin oder beispielsweise gegenüber einer Versicherung geltend zu machen.

Daneben soll es dem Opfer ermöglicht werden, vom Staat den Ersatz für den erlittenen materiellen sowie ideellen Schaden zu erhalten, sofern es von Dritten nicht oder nicht genügend entschädigt wird. Durch den Ersatz von ideellen Schäden soll im Sinne eines umfassenden Opferschutzes die Anerkennung der schwierigen Situation des Opfers durch die Gemeinschaft zum Ausdruck gebracht und insbesondere den Interessen der Opfer von Sexualdelikten, die in der Regel kaum materielle, üblicherweise jedoch schwerwiegende ideelle Schäden erleiden, Rechnung getragen werden. Anders als der Ersatz von Vermögensschäden soll der ideelle Schadenersatz nicht vom Einkommen des Opfers abhängig sein. Für beide Formen des Schadenersatzes sind Höchstbeiträge vorgesehen.

Strafnorm gegen Stalking

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom Juni 2007 der Einführung einer neuen expliziten Strafnorm gegen Stalking zugestimmt (§ 107a des Strafgesetzbuches)⁴. Damit hat das Parlament ein klares Zeichen gesetzt, dass diese Form von psychologischem Druck nicht toleriert wird. Die neue Bestimmung ist am 30. August 2007 in Kraft getreten. Stalking wird als über längere Zeit andauernde Belästigung einer Person durch eine andere Person verstanden, welche erstere in ihrer Lebensführung unzumutbar beeinträchtigt. Gemäss Art. 107a StGB gilt als Stalking, wenn eine Person eine andere belästigt, indem sie:

- a) ihre räumliche Nähe aufsucht;
- b) im Wege einer elektronischen Kommunikation oder unter Verwendung eines sonstigen Kommunikationsmittels oder über Dritte Kontakt zu ihr herstellt;
- c) unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Waren oder Dienstleistungen für sie bestellt oder
- d) unter Verwendung ihrer personenbezogenen Daten Dritte veranlasst, mit ihr Kontakt aufzunehmen.

Der Täter kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bestraft werden.

Revision des Beamtenrechts (neu Staatspersonalgesetz)

Das Staatspersonalgesetz wurde am 24. April 2008 vom Landtag in zweiter Lesung verabschiedet. Im neuen Gesetz, welches am 1. Juli 2008 in Kraft getreten ist, sind folgende personalpolitische Zielsetzungen verankert:

⁴ Strafgesetzbuch vom 24. Juni 1987 (StGB), LGBl. 1988, Nr. 37.

- 1) Die Personalpolitik orientiert sich am gesetzlichen Leistungsauftrag der Verwaltung, am Ziel der Bürgernähe und an den Kundenbedürfnissen. Die Interessen des Staatspersonals sind angemessen zu berücksichtigen. Die Personalpolitik strebt sozialpartnerschaftliche Lösungen an.
- 2) Die Personalpolitik hat insbesondere folgende Zielsetzungen:
 - a) Gewinnung und Erhaltung von qualifiziertem und verantwortungsbewusstem Personal;
 - b) effiziente und kundenorientierte Erfüllung der Staatsaufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
 - c) Entwicklung und Realisierung von teamorientierten Führungsmodellen und flexiblen Arbeitszeitregelungen;
 - d) Schaffung von Lehrstellen und Ausbildungsplätzen;
 - e) Förderung der Weiterbildung der Angestellten;
 - f) Gewährleistung der Chancengleichheit von Frau und Mann;
 - g) Arbeitsbedingungen, die es den Angestellten erlauben, ihre Verantwortung in Familie und Gesellschaft wahrzunehmen;
 - h) Unterstützung der Eingliederung und Beschäftigung von Menschen mit einer Behinderung;
 - i) Klima der Offenheit, des Vertrauens und der Fairness;
 - j) Schutz der Persönlichkeit und der Gesundheit sowie der Sicherheit der Angestellten am Arbeitsplatz;
 - k) Gewährleistung einer umfassenden Information der Angestellten.

Revision des Erbrechts

Im Sommer 2008 hat die Regierung die Vorlage betreffend die Reform des Erbrechts in die Vernehmlassung geschickt. Mit der Reform des erbrechtlichen Abschnitts des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) werden insbesondere folgende Ziele verfolgt: die ersatzlose Beseitigung der – vor allem Kinder diskriminierenden – erbrechtlichen Bestimmung über den Zeitpunkt der Feststellung der Abstammung, die Verbesserung des Erbrechts des überlebenden Ehegatten gegenüber entfernteren Verwandten der Seitenlinie sowie die Zulassung des aussergerichtlichen mündlichen Zeugentestaments nur noch als Notform. Zudem wird eine weitergehende Abänderung vorgeschlagen: Im neuen Erbrecht soll die Beschränkung der Zulässigkeit des Erbvertrages auf Ehegatten und Brautleute aufgegeben werden. Dadurch werden Konkubinatspaare wie auch gleichgeschlechtliche Paare neu vom Erbrecht profitieren können. Nachdem die Vernehmlassungsfrist am 5. September 2008 abgelaufen ist, wurde die Vernehmlassung vom zuständigen Ressort evaluiert. Zurzeit werden letzte Abklärungen getroffen.

Gesetz über die Ausländer (Ausländergesetz)

Im September 2008 verabschiedete der Landtag ein neues Gesetz über die Ausländer (Ausländergesetz, AuG)⁵. Das Gesetz trat am 1. Januar 2009 in Kraft und gilt für Ausländerinnen und Ausländer, soweit sie weder Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats noch der Schweiz sind und sie ihr Aufenthaltsrecht nicht von einem Staatsangehörigen eines EWR-

⁵ Gesetz vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz, AuG), LGBI. 2008 Nr. 311.

Mitgliedsstaats, der Schweiz oder Liechtenstein ableiten. In Bezug auf die Aufenthaltsbewilligung für Ausländer/innen nach der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft ist festgehalten, dass vom Widerruf oder von der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung abgesehen werden kann, wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen. Solche liegen insbesondere vor, wenn die Ehegattin bzw. der Ehegatte nachweislich Opfer ehelicher Gewalt wurde, so dass die Fortführung der ehelichen Gemeinschaft unzumutbar wurde, oder wenn das Wohlergehen der gemeinsamen minderjährigen Kinder, zu welchen eine gelebte und intakte Beziehung besteht, durch den Widerruf der Bewilligung eines Elternteils erheblich gefährdet wäre. Wenn eine eheliche Gemeinschaft infolge Aufhebung des gemeinsamen Haushalts, Trennung, Scheidung oder Ungültigkeit bzw. Nichtigkeit der Ehe aufgelöst wurde, die eheliche Gemeinschaft weniger als fünf Jahre seit Erteilung der Aufenthaltsbewilligung bestanden hat und keine der oben genannten Gründe geltend gemacht werden können, wird die Aufenthaltsbewilligung widerrufen oder ihre Verlängerung verweigert.

Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderungen

Am 1. Januar 2007 ist das Gleichstellungsgesetz für Menschen mit Behinderungen in Kraft getreten. Das Gesetz stellt eine wichtige Voraussetzung für die effiziente Bekämpfung der Mehrfachdiskriminierung von Frauen mit Behinderungen dar. Zur Umsetzung des Gesetzes wurde beim Liechtensteinischen Behinderten-Verband ein Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen eingesetzt. Die Stabsstelle für Chancengleichheit hat in Zusammenarbeit mit dem Behindertengleichstellungsbüro verschiedene Projekte lanciert. So wurde eine Studie in Auftrag gegeben zur „Gesellschaftlichen Lage von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein“ oder der Wegweiser „Barrierefrei durch Liechtenstein“ erstellt. Der Wegweiser gibt Auskunft über die Zugänglichkeit von öffentlichen Gebäuden in Liechtenstein.

Die Stabsstelle für Chancengleichheit begleitet seit September 2006 ein Redaktionsteam, welches sich vorwiegend aus Menschen mit Behinderung und vorwiegend aus Frauen zusammensetzt. Das Redaktionsteam gestaltet und veröffentlicht pro Jahr fünf bis acht Zeitungsseiten unter dem Slogan „mittendrin“ in den beiden Landeszeitungen. Das Redaktionsteam von „mittendrin“ möchte mit der Zeitungsseite auf die Anliegen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen aufmerksam machen.

Übernahme von EWR-Richtlinien

Liechtenstein ist seit dem 1. Mai 1995 Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und hat seither insgesamt zwölf Richtlinien, welche die Gleichstellung von Frau und Mann im engeren und weiteren Sinn betreffen, übernommen. Seit 2001 wurden folgende vier gleichstellungsrelevante Richtlinien übernommen:

- Richtlinie 1997/81/EG über Teilzeitarbeit;
- Richtlinie 1999/70/EG über befristete Arbeitsverträge;
- Richtlinie 2002/73/EG zur Verwirklichung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen;

- Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung)

Die Übernahme der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) wurde vom Landtag im Oktober 2008 beschlossen.

Vorrangiges Ziel dieser Richtlinie ist es, die Gleichstellung der Geschlechter im Berufsleben zu gewährleisten. Zum einen soll eine wirksame Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen garantiert werden, soweit es um das Arbeitsentgelt, den Zugang zur Beschäftigung und zur Berufsbildung, die Arbeitsbedingungen und die betrieblichen Systeme der sozialen Sicherheit geht. Zum anderen soll dafür gesorgt werden, dass in Fällen einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts die Beweislast erleichtert angewandt wird. Darüber hinaus zielt die Richtlinie auf eine Verbesserung der Verfahren ab, damit die Verwirklichung des Grundsatzes wirksamer gestaltet wird. Die Mitgliedstaaten sollen bei jedem Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz eine angemessene Entschädigung für den erlittenen Schaden zuerkennen. Dem folgend verlangt die Richtlinie von den Mitgliedstaaten, wirksame, verhältnismässige und abschreckende Sanktionen zu benennen, die bei Verletzung der aus dem EU-Recht erwachsenden Verpflichtungen anzuwenden sind.

Die bisherigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften werden vor dem Hintergrund der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vereinfacht, modernisiert und verbessert, indem die Bestimmungen aus sechs bestehenden Richtlinien in einem einzigen Text – der Richtlinie 2006/54/EG – zusammengefasst werden.

Die Richtlinie soll durch Abänderung des Gesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann (GLG), des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG), des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (BPVG) sowie des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) umgesetzt werden.

c) Zusammenarbeit mit Nicht-Regierungsorganisationen

Die Nicht-Regierungsorganisationen nehmen in der liechtensteinischen Gleichstellungspolitik eine wichtige Position ein. Aus diesem Grund werden Organisationen wie die „infra Informations- und Kontaktstelle für Frauen“, der „Verein zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder“, der „Verein Kindertagesstätten Liechtenstein“ und das „Eltern Kind Forum“ mit staatlichen Geldern über einen Leistungsvertrag unterstützt. Durch die Vielfalt der Organisationen wird eine breite Palette von Bereichen mit Relevanz für die Gleichstellung von Frau und Mann abgedeckt: Bildung, Politik, Erwerb, Vereinbarkeit von Familie und Erwerb, Unterstützung von Familien, Beratung für verschiedenste Lebensbereiche, Rechtsberatung für Frauen, Gewalt gegen Frauen sowie Unterstützung und Förderung von Frauen durch finanzielle Mittel.

„Frauennetz Liechtenstein“

Viele Nicht-Regierungsorganisationen, aber auch die Frauenorganisationen der liechtensteinischen Parteien haben sich unter der Leitung der Stabsstelle für Chancengleichheit, die als Administrations- und Koordinationsstelle fungiert, zum „Frauennetz Liechtenstein“ zusammengeschlossen. Das Frauennetz steht allen Organisationen offen, die sich für die Chancengleichheit von Mädchen und Frauen engagieren. Die gemeinsamen Veranstaltungen und Projekte schaffen mehr Öffentlichkeit und entfalten dadurch eine grössere Wirkung als Einzelaktionen, die Tätigkeiten der einzelnen Organisationen werden besser bekannt. Das „Frauennetz Liechtenstein“ umfasst derzeit 17 Organisationen: den „Business and Professional Club Rheintal BPW“, das „Eltern Kind Forum“, die „Fachstelle für Sexualfragen und HIV-Prävention“, die „Frauen in der Fortschrittlichen Bürgerpartei“, die „Fachgruppe Frauen der Vaterländischen Union“, die „Freie Liste“, die „infra Informations- und Kontaktstelle für Frauen“, die „Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann“, die „Kommission für Gender und Diversity“ der Hochschule Liechtenstein, die „Frauensektion des Liechtensteinischen Arbeitnehmer/innenverbands LANV“, den „Soroptimist International Club Liechtenstein“, den „Soroptimist International Club Vaduz“, den „Türkischen Frauenverein“, den „Verein Kindertagesstätten Liechtenstein“, den „Verein zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder“, den „Verein Frauen in guter Verfassung“ und den „Zonta Club International Vaduz-Area“.

Das Frauennetz trifft sich regelmässig unter der Leitung der Stabsstelle für Chancengleichheit zum Informationsaustausch über die Arbeit der einzelnen Organisationen, zur Diskussion von Vernehmlassungsvorlagen und zur Durchführung von Projekten. So wird der Internationale Tag der Frau jährlich vom Frauennetz geplant und durchgeführt. Besondere Projekte des Frauennetzes während der Berichtsperiode waren die Planung und Durchführung des Projekts „DemoGrazia – Preis für Zivilcourage“ im November 2006 und des Projekts „Frauen und Finanzen“ im November 2007.

DemoGrazia – Preis für Zivilcourage

Im November 2006 wurde in Liechtenstein erstmals der Preis für Zivilcourage „DemoGrazia“ verliehen. Es handelt sich dabei um eine Initiative des Frauennetzes anlässlich des 20-jährigen Bestehens des Frauenstimm- und Wahlrechts (2004). Alle drei Jahre wird der Preis an Menschen in Liechtenstein verliehen, die mit engagierten und mutigen Taten Zivilcourage bewiesen haben. Der mit CHF 10'000 dotierte Preis ging 2006 an die „Arbeitsgruppe Schwangerschaftskonflikte“ für ihren Einsatz zur Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs in Liechtenstein. Am 19. November 2009 findet die zweite Preisverleihung von DemoGrazia statt. Insgesamt wurden der Jury durch die Trägerschaft acht nominierte Personen bzw. Gruppen vorgeschlagen.

Frauen und Finanzen

Mehr als 120 Frauen nahmen die Gelegenheit wahr, sich an der im November 2007 durchgeführten Tagung „Frauen und Finanzen“ über die Rechte von Frauen in der Familie, als Mitarbeiterin im Familienbetrieb und im Erbschaftsfall zu informieren. Zentraler Bestandteil des

Informationstags war ein Antrag des Frauennetzes und der weiblichen Landtagsabgeordneten an die Regierung zu einer Erbrechtsänderung. Das künftige Erbrecht soll aus Sicht der Unterzeichnenden in seinen Auswirkungen partnerschaftlich ausgestaltet sein, zu einer Stärkung des überlebenden Ehegatten bzw. der überlebenden Ehegattin führen, zeitgemäss sein und zu einer fairen Vermögensaufteilung beitragen. Der Antrag wurde offiziell an der Tagung an den Justizminister überreicht. Einen weiteren Bereich des Projekts bildete ein mehrteiliges Training für Frauen zur Förderung des Selbstbewusstseins mit dem Ziel, mehr Rechte im Bereich der Familienfinanzen einzufordern.

d) Länderübergreifende Vernetzungen

Die Stabsstelle für Chancengleichheit hat mit im Bereich Gleichstellung von Frau und Mann tätigen Organisationen aus der Schweiz und aus dem angrenzenden österreichischen Bundesland Vorarlberg vielfältige Kontakte geknüpft. Zu nennen sind besonders die „Gleichstellungskonferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein“, in deren Rahmen sich 21 Institutionen zum regelmässigen Informations- und Erfahrungsaustausch treffen, die „Eidgenössische Gleichstellungskonferenz der öffentlichen Gleichstellungsstellen des Bundes, der Kantone und Städte der Schweiz“, in welcher die Stabsstelle einen Beobachtungsstatus innehat, und die Interreg-Projekte mit dem Kanton St. Gallen und dem Bundesland Vorarlberg. Diese länderübergreifenden Vernetzungen haben einerseits den Vorteil, dass sie für die Stellenverantwortlichen ein wertvolles Arbeits- und Kommunikationsmedium darstellen und dadurch deren Tätigkeit erleichtern, andererseits entstehen durch die genannten Kontakte neue Projekte oder vorhandene Angebote werden leichter zugänglich. Die länderübergreifende Zusammenarbeit fördert den grenzüberschreitenden Austausch unter den Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus verschiedenen Fachrichtungen. Im nachfolgend aufgeführten Projekt „Frauenleben 50+“ waren dies beispielsweise Vertreterinnen und Vertreter von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen aus den Fachbereichen Gesundheit, Soziales und Arbeit.

Im Berichtszeitraum wurden folgende grenzüberschreitende Projekte weitergeführt beziehungsweise neu lanciert:

Interreg-Projekt „Ländergender“

Um dem Interreg-Projekt „Ländergender“ (2004 bis 2006) zur Implementierung von Gender Mainstreaming in den Verwaltungen von Vorarlberg und Liechtenstein eine bessere Nachhaltigkeit zu verleihen, wird voraussichtlich im Herbst 2009 ein Leitfaden zur Umsetzung von Gender Mainstreaming im Intranet der beiden Verwaltungen veröffentlicht.

Veranstaltungsreihe „Frauennetzwerken“

Die Veranstaltungsreihe „Frauennetzwerken“ wurde in den drei beteiligten Regionen Vorarlberg, St. Gallen und Liechtenstein weitergeführt. Ende 2006 wurde eine Vernetzungsveranstaltung in Liechtenstein und 2007 eine weitere in St. Gallen durchgeführt. An den Vernetzungstreffen nahmen jeweils zwischen 60 und 120 Frauen aus der Region teil.

Interreg-Projekt „Frauenleben 50+“

Im Februar 2006 hat die Regierung die Durchführung des Interreg-Projekts „Frauenleben 50+“ zusammen mit St. Gallen und Vorarlberg beschlossen, welches im April 2008 mit der Veröffentlichung eines länderübergreifenden Forschungsberichts zu relevanten Aspekten der Situation der älteren Frauen im Vergleich zu älteren Männern und eines Massnahmenempfehlungskatalogs abgeschlossen werden konnte.

In der Studie wurde die Situation von Frauen über 50 im Vergleich zu Männern der gleichen Altersgruppe und zur Gesamtbevölkerung beleuchtet. Dabei wurden durchaus markante Unterschiede festgestellt, nicht zuletzt deshalb, weil Frauen dieser Generation nicht die gleichen schulischen und beruflichen Bildungschancen wie Männer hatten. Auch haben gerade Frauen in diesen Lebensjahren eine wichtige Rolle in der Pflege von Familienangehörigen, was häufig zu Überlastungen führt; ausserdem sind Frauen aufgrund der höheren Lebenserwartung eher der Gefahr der sozialen Isolation ausgesetzt.

Der Massnahmenempfehlungskatalog wurde im Herbst 2007 an drei aufeinander folgenden Workshops mit Experten/innen aus den Bereichen Existenzsicherung, Gesundheit, Pflege und Wirtschaft aus Vorarlberg, Liechtenstein und St. Gallen erarbeitet. Er enthält Massnahmen zu den Bereichen Existenzsicherung/Finanzen, Erwerbstätigkeit, Gesundheit und Pflege von Familienangehörigen und wurde an interessierte Stellen versandt.

Gender Medizin

Zwischen September 2007 und März 2008 wurde die Veranstaltungsreihe Gender Medizin „Gesundheit weiblich – männlich“ in Chur, Vaduz, Herisau, St. Gallen und Bregenz durchgeführt. Die Veranstaltungen wurden von den Gleichstellungsstellen Liechtensteins, der Schweizer Kantone St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Graubünden, sowie des österreichischen Bundeslandes Vorarlberg innerhalb eines interregionalen und länderübergreifenden Projekts zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit 2007 organisiert. Medizinische Forschung wird seit einigen Jahren auch aus der Geschlechterperspektive betrieben. Dies hat zu interessanten Ergebnissen geführt, die in dieser Veranstaltungsreihe präsentiert und diskutiert wurden. Jeder Abend der Veranstaltungsreihe umfasste die Präsentation eines Gesundheitsberichtes aus der Schweiz oder Österreich aus der Genderperspektive und Fachreferate aus medizinischen Spezialgebieten. Für die fünf Veranstaltungen konnten führende Expertinnen und Experten aus der Schweiz und aus Österreich aus dem Bereich Gender Medizin/Gender Health als Referierende gewonnen werden. Im Februar 2009 wurde die Dokumentation über die Vortragsreihe direkt an die Zielgruppen aus dem Gesundheits- und Pflegebereich versandt.

e) Weitere Massnahmen

Massnahmen gegen Mehrfachdiskriminierungen

Die partizipative Zusammenarbeit und der Dialog mit den Ausländer/innenvereinen, mit Vereinen aus dem Bereich Behinderung und mit „FLay – Verein für Schwule und Lesben Liech-

tenstein und Rheintal“ werden in Liechtenstein verstärkt gepflegt. Diese Herangehensweise beugt Mehrfachdiskriminierungen vor. Das Amt für Soziale Dienste unterstützt durch organisatorische und mediative Arbeit sowie durch Informationsvermittlung, Infrastrukturangebote und finanzielle Unterstützung verschiedene Vereine bei der Durchführung von Projekten. Diese befassen sich beispielsweise mit Gesundheitsförderung (z.B. Ernährungsberatung für Migrantinnen), sozialer Integration (z.B. Sprachkurse) und beruflicher Weiterbildung.

Das Ausländer- und Passamt unterstützt den individuellen Deutschsprachkursbesuch finanziell über Gutscheine. Dies fördert den Kursbesuch von Migrantinnen. Spezielle Kurse für Frauen werden vom „Verein für interkulturelle Bildung (VIB)“ angeboten. Einmal wöchentlich findet in diesem Rahmen ein Deutschkurs für Mutter und Kind („Maki Deutsch“) statt, bei welchem Mütter zusammen mit ihren Kindern Deutsch lernen. Der Kurs hat sich mittlerweile gut etabliert. 2008 haben 33 Frauen, die meisten gemeinsam mit einem Kind oder mit zwei Kindern, teilgenommen. 2007 waren es 9 Frauen.

Die Stabsstelle für Chancengleichheit realisierte in Zusammenarbeit mit der Plattform für Ausländer/innenvereine 2007 eine Pressekampagne mit dem Ziel, Vorurteile gegenüber Ausländern und Ausländerinnen abzubauen.

An einer von der Stabsstelle für Chancengleichheit organisierten Tagung im November 2007 wurde das Thema „Diversity Management“ erstmals in Liechtenstein öffentlich diskutiert. Zur Tagung wurde eine Broschüre veröffentlicht. In dieser werden Umsetzungsschritte vorgestellt, die gesetzlichen Grundlagen erläutert, Anlauf- und Beratungsstellen genannt sowie Best-practice-Beispiele dargestellt.

Ein Projekt des Vereins für interkulturelle Bildung ist das „Internationale Frauencafé“, welches Migrantinnen eine gute Möglichkeit zum interkulturellen Austausch bietet. Dabei finden monatlich Treffen statt, die einem speziellen Thema gewidmet sind.

Artikel 3 Sicherung der vollen Entfaltung und Förderung der Frau

Empfehlung des CEDAW-Ausschusses, N. 29:

Der Ausschuss betont auch, dass eine vollständige und wirksame Umsetzung des Übereinkommens unerlässlich ist, um die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen. Der Ausschuss fordert die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive und die ausdrückliche Umsetzung der Bestimmungen des Übereinkommens in allen Bemühungen, die die Herbeiführung der Millenniums-Entwicklungsziele zum Ziel haben, und ersucht den Vertragsstaat, Informationen in dieser Hinsicht im nächsten regelmässigen Bericht zu liefern.

Die gleichberechtigte Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen und Männer ist durch die Festlegung des Gleichstellungsgrundsatzes in Art. 31 Abs. 2 der liechtensteinischen Verfassung auf rechtlicher Ebene gewährleistet. Für den Bereich der finanziel-

len und anderweitigen Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in Liechtenstein wird auf die anderen Kapitel des Berichts verwiesen.

Entwicklungszusammenarbeit

Das Prinzip der Solidarität mit Menschen, die hinsichtlich ihrer Lebensumstände und ihrer Lebensqualität benachteiligt sind, und der Schutz und die Wahrung der Interessen dieser Menschen sind Ausgangspunkt und Ziel des Einsatzes Liechtensteins im Bereich der Internationalen Humanitären Zusammenarbeit und Entwicklung IHZE. Die Prinzipien, Ziele und Kernaufgaben der liechtensteinischen IHZE sind im Gesetz über die Internationale Humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung (IHZEG)⁶, welches am 29. Juni 2007 in Kraft trat, verankert. Im Gesetz (Art. 1 Abs. 4) wird die Förderung und der Schutz von verletzlichen Gruppen, namentlich Frauen, explizit hervorgehoben: "Die Zusammenarbeit erfolgt breitenwirksam und auf dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Die Förderung und der Schutz verletzlicher Gruppen, namentlich Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen und alte Menschen, finden besondere Berücksichtigung." Dem Bereich "Gender" kommt als Querschnittsthema in den Projekten der Entwicklungszusammenarbeit sehr grosse Bedeutung zu. Zusätzlich erfolgen freiwillige Beiträge an den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für Frauen (UNIFEM) oder an andere Projekte zum Schutz und zur Förderung von Frauen, die über internationale Organisationen, zum Beispiel den Europarat und die OSZE durchgeführt werden (vgl. Beiträge Liechtensteins an Frauenprojekte, Beilage 2).

Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien

Empfehlung des CEDAW-Ausschusses, N. 30:

Der Ausschuss stellt fest, dass die Einhaltung der sieben bedeutendsten internationalen Menschenrechtsinstrumente durch Staaten den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen in allen Lebensbereichen verbessern. Der Ausschuss ermutigt daher die Regierung Liechtensteins, in Erwägung zu ziehen, diejenige Konvention zu ratifizieren, der Liechtenstein noch nicht beigetreten ist, nämlich die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien.

Die Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien trat am 1. Juli 2003 in Kraft. Gegenwärtig umfasst das Abkommen 37 Vertragsstaaten, wobei es sich dabei fast ausschliesslich um Ursprungsländer der Migration handelt. Weder die Schweiz noch ein Mitglied der Europäischen Union sind bisher der Konvention beigetreten. Aus diesem Grund und weil zum jetzigen Zeitpunkt noch zu wenig klar ist, wie einige für Liechtenstein potentiell problematische Bestimmungen der Konvention in der Praxis ausgelegt werden, ist es zu früh, weitere Überlegungen über eine Ratifikation anzustellen.

60. Jahrestag der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Aus Anlass des 60. Jahrestags der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wurden von August bis Dezember 2008 zahlreiche Aktivitäten organisiert. Nebst um-

⁶ Gesetz vom 26. April 2007 über die Internationale Humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung (IHZEG); LGBl. 2007 Nr. 149.

fassender Berichterstattung in Zeitungen und Zeitschriften wurden Weiterbildungsmöglichkeiten und kulturelle Anlässe organisiert. Bei allen Veranstaltungen wurde die zentrale Bedeutung der Menschenrechte hervorgehoben und das Zielpublikum entsprechend sensibilisiert (weitere Erläuterungen unter Art. 24).

Artikel 4 Positive Massnahmen zur Beschleunigung der de-facto Gleichberechtigung

Empfehlung des CEDAW-Ausschusses, N. 20:

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die erzielten Resultate von gegenwärtig angewendeten zeitweiligen Sondermassnahmen weiter zu beurteilen und in diesem Sinne in Erwägung zu ziehen, solche Sondermassnahmen in verschiedenen Bereichen des Übereinkommens auf verschiedene Strategien auszudehnen, einschliesslich gesetzlicher und administrativer Massnahmen, Öffentlichkeits- und Förderprogrammen, der Zuweisung von Mitteln und der Schaffung von Anreizen, gezielter Rekrutierung sowie der Bestimmung von zeitlich beschränkten Zielen und Quoten. Bei solchen Bemühungen sollte der Vertragsstaat die Allgemeine Bemerkung Nr. 25 des Ausschusses zu Art. 4 Abs. 1 des Übereinkommens berücksichtigen.

Liechtenstein fördert und unterstützt Frauen in verschiedensten Lebensbereichen, in welchen sie Benachteiligungen ausgesetzt sind, und wendet dabei unterschiedliche Methoden an. Diese Fördermassnahmen ziehen ihre Berechtigung letztlich aus der heutigen faktischen Ungleichheit. Gemäss Art. 31 der Verfassung sind, abgesehen von rechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Geburt und Mutterschaft, keine rechtlichen Ungleichbehandlungen zugunsten der Frau erlaubt. Art. 3 Abs. 4. Bst. a des Gleichstellungsgesetzes stellt jedoch klar, dass angemessene Massnahmen zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung keine Diskriminierung darstellen. Den einzelnen Betrieben bleibt die Art der gewählten Massnahmen jedoch freigestellt.

In den vergangenen Jahren sind von der Regierung verschiedene Massnahmen zur Förderung der Frau getroffen worden. Dabei handelt es sich unter anderem um die unter Art. 2 und 3 sowie Art. 5 bis 7 und Art. 10 bis 13 erwähnten Massnahmen. Insofern Frauen in politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Führungspositionen trotz dieser Bemühungen untervertreten sind, wird es weiterhin die Aufgabe der liechtensteinischen Frauenpolitik sein, ihre Gleichstellung durch gezielte Massnahmen zu fördern.

Artikel 5 Änderung gesellschaftlicher und kultureller Verhaltensmuster

- a) Massnahmen zur Beseitigung von Vorurteilen, Ideen der geschlechtlichen Über- oder Unterlegenheit und der stereotypen Rollenverteilung

Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses, N. 22:

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, eine umfassende, auf Männer und Frauen, Knaben und Mädchen ausgerichtete Politik einzuführen, um über die traditionellen Stereotypen in Bezug auf die Rollen von Frauen und Männern in der Gesellschaft und in der Familie hinwegzukommen, im Sinne von Art. 2 Bst. f und Art. 5 Bst. a des Übereinkommens. Diese Politik sollte rechtliche und administrative Massnahmen sowie Sensibilisierungsmassnahmen umfassen, öffentliche Beamte und die Zivilgesellschaft einbeziehen und auf die ganze Bevölkerung abzielen. Die Politik sollte sich auch auf die Beteiligung von verschiedenen Medien konzentrieren, einschliesslich Printmedien und Internet, und sollte sowohl spezialisierte als auch allgemeine Programme umfassen.

Obwohl viele, insbesondere junge Frauen heute mit grosser Selbstverständlichkeit und grossem Selbstbewusstsein die gleichen Möglichkeiten wie Männer fordern und nutzen und viele, insbesondere junge Männer, sich selbst eine von patriarchalen Stereotypen freie Rolle in Gesellschaft, Partnerschaft und Familie zuweisen, werden viele Menschen in ihrem Handeln immer noch von geschlechtsspezifischen Klischees beeinflusst. Um einen tiefergehenden Bewusstseinswandel zu fördern, wurden während der Berichtsperiode verschiedene Projekte mit dem Ziel, stereotype Rollenbilder aufzulösen, durchgeführt.

MannsBilder

Die Gruppe „MannsBilder“ hat ihre Aktivitäten seit der letzten Berichterstattung kontinuierlich weitergeführt. Die Stabsstelle für Chancengleichheit ist Koordinations- und Administrationsstelle für diese Gruppe. Zum Thema „Gemeinsame Obsorge als Regelfall“ erarbeitete sie ein Positionspapier. Von Oktober bis Dezember 2007 führte die Gruppe „MannsBilder“ vier Gesprächsabende unter dem Titel „Männerpalaver“ durch. Im Dezember 2007 konnte die überarbeitete Homepage www.mannsbilder.li präsentiert werden. Aus Projektgeldern wird zu Scheidungsfragen seit 2002 eine unentgeltliche Rechtsberatung für Männer angeboten. Zudem werden jährlich zwei bis vier Angebote an den Schulen zum Thema „Starke Mädchen und Jungs“ finanziell unterstützt. In einem eintägigen Kurs für Mädchen und Knaben ab 10 Jahren setzen sich diese mit geschlechterspezifischen Stereotypen auseinander, erarbeiten Zusammenhänge zwischen Werbung und der Männer- und Frauenrolle, bauen Vorurteile und Verhaltenszwänge gegenüber dem anderen Geschlecht ab und stärken das eigene Selbstbewusstsein.

2008 setzte sich eine interne Arbeitsgruppe mit der Zukunft von „MannsBilder“ auseinander. Dabei kam auch immer mehr der Wunsch nach einer eigenen Anlaufstelle für Männer auf. Am 17. Juni wird der gemeinnützige Verein durch die Männer der Gruppe mit dem Namen „Fachstelle Männerfragen“ gegründet.

Vätertag

Nach einer umfassenden Auswertung des Projekts „Vätertag“, an welchem Kinder ihre Väter an ihrem Arbeitsplatz besuchen bzw. neu auch die Väter ihre Kinder in der Schule besuchen, hat das Konzept 2006 eine Anpassung erfahren: Der Vätertag wird nun in den Betrieben und an den Schulen alternierend angeboten. So wurde der Vätertag 2007 an den Schulen wiederum erfolgreich durchgeführt. Mitte September 2008 fand der Vätertag in den Betrieben statt.

„Mädchenräume – Bubenträume“

Als Weiterentwicklung der Fachtagung des Schulamtes und der Stabsstelle für Chancengleichheit „Mädchenräume – Bubenträume“ wurde im Schuljahr 2006/07 die Weiterbildung „Pädagogische Arbeit mit Buben“ durchgeführt, welche sich vor allem an Lehrpersonen des Kindergartens und der Unterstufe richtet. Die Weiterbildung wurde vom Schulamt auch im Schuljahr 2008/2009 angeboten. Dieser Kurs will Anregungen für die tägliche pädagogische Arbeit mit Buben bieten. Durch ein besseres Handling der Buben soll dadurch für Mädchen mehr Raum im Unterricht geschaffen werden. In den Zielbereichen werden Hintergrundinformationen mit der Praxis verbunden und individuell angepasste Umsetzungen entwickelt. Durch die Verteilung des Kurses über ein Jahr kann die Gewichtung der Inhalte der Arbeitsbedingungen der Lehrpersonen angepasst werden.

Jugendarbeit

In Liechtenstein werden in allen Gemeinden Jugendtreffs geführt. Die einzelnen Jugendtreffs bieten immer wieder Aktionen an, die speziell auf die momentanen Wünsche und Bedürfnisse der weiblichen und männlichen Jugendlichen ausgerichtet sind. Nachfolgend werden einige Beispiele genannt: „Ladies-Night“ für die Mädchen und eine „Boys-Night“ für die Jungen, Selbstverteidigungstraining für Mädchen oder ein Reiseangebot nur für Mädchen.

Workshop zur Reflexion über Rollenbilder

Seit 2006 wird von der Stabsstelle für Chancengleichheit anlässlich des Internationalen Tags der Frau jährlich ein Workshop zur Reflexion über Rollenbilder in der Geschichte und in der heutigen Zeit in Schulklassen der weiterführenden Schulen durchgeführt. Es nehmen bis anhin jährlich drei bis sieben Schulklassen teil.

- b) *Massnahmen zur Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung von Mann und Frau für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder*

Familienzulagen

Der Förderung von Familien und alleinerziehenden Personen wird in Liechtenstein ein hoher Stellenwert eingeräumt. Das Gesetz über die Familienzulagen⁷ sieht die Auszahlung von Geburts- und Kinderzulagen für alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder unselbständiger Beschäftigung in Liechtenstein vor. Bei der Geburt eines Kindes werden seit 2007 neu

⁷ Gesetz vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen, LGBI. 1986, Nr. 28.

CHF 2'300 statt CHF 2'100, bei Mehrlingsgeburten CHF 2'800 statt CHF 2'600 pro Kind geleistet. Geburtszulagen werden auch bei der Adoption eines Kindes unter fünf Jahren ausgerichtet.

Auch die Kinderzulagen wurden seit der letzten Berichterstattung erhöht. Die Kinderzulage beträgt für Familien mit einem Kind oder zwei Kindern monatlich CHF 280 pro Kind. Familien mit Zwillingen oder drei und mehr Kindern erhalten monatlich CHF 330 pro Kind. Die Kinderzulage erhöht sich auf CHF 330 monatlich für jedes Kind über 10 Jahren. Diese Leistungen werden ab Geburt bis zum 18. Lebensjahr ausgerichtet. Personen, bei denen der Anspruch auf eine ausländische Zulage dem Anspruch auf die liechtensteinische Zulage vorgeht, erhalten einen Differenzausgleich.

Alleinerziehendenzulagen

Im Bereich der Familienzulagen wurde mit Wirkung ab Juli 1999 neben der Kinderzulage und der Geburtszulage eine neue Leistungsart eingeführt, die so genannte Alleinerziehendenzulage⁸. Alleinerziehende erhalten seither eine monatliche Zusatzleistung von CHF 100 pro Kind. Anspruch auf diese Zulage hat eine alleinstehende Person, die Anspruch auf Kinderzulage hat. Der Anspruch besteht für jedes Kind, mit dem die alleinerziehende Person im gemeinsamen Haushalt lebt. Die Zulage wird zusätzlich zur Kinderzulage ausgerichtet. Seit Januar 2007 beträgt die Alleinerziehendenzulage CHF 110 pro Kind.

Tabelle 1: Anzahl Bezüger/innen von Alleinerziehendenzulagen In- und Ausland

Jahr	2003	2004	2005	2006	2007
Anzahl Bezüger/innen	635	646	627	705	769

Quelle: Geschäftsbericht AHV/IV/FAK 2007.

Steuerabzug für Kinder

Bei der jährlichen Steuerrechnung kann für jedes Kind unter 16 Jahren sowie für jedes Kind über 16 Jahren, das eine Schule besucht, eine Berufslehre macht oder erwerbsunfähig ist, ein Einkommens-Freibetrag von CHF 6'000 abgezogen werden, sofern der / die Steuerpflichtige für den Unterhalt des Kindes aufkommt.⁹ Weiter wird Steuerpflichtigen, die mit eigenen Kindern einen Haushalt führen, ein Abzug vom steuerbaren Erwerb in der Höhe von CHF 6'000 gewährt. Seit dem 1. Januar 2008 kann ein Freibetrag von CHF 9'000 abgezogen werden. Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, erhalten bei der Steuervorschreibung einen Abzug von einem Drittel des Gesamtsteuerbetrages.

⁸ Gesetz vom 10. März 1999 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Familienzulagen, LGBl. 1999, Nr. 98.

⁹ Gesetz vom 30. Januar 1961 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz), LGBl. 1961, Nr. 7.

Broschüre „Familienförderung in Liechtenstein“

Die vom Amt für Soziale Dienste und der Stabsstelle für Chancengleichheit erstellte Broschüre „Familienförderung in Liechtenstein“ wurde erstmals im Januar 2001 aufgelegt. Der Ratgeber informiert die Einwohner/innen über staatliche und private Angebote zur Familienförderung in Liechtenstein und gibt Auskunft darüber, wie Familien in den Genuss dieser Förderungen kommen und bei welchen Adressen sie sich informieren können. Aufgrund der regen Nachfrage wurde im Mai 2002 die 2. Auflage der Broschüre herausgegeben, 2008 als Online-Version aktualisiert und in 3. Auflage als Papierversion publiziert.

Armutsbericht

Im September 2008 wurde der Öffentlichkeit der 2. Armutsbericht¹⁰ präsentiert. Die Quote einkommensschwacher Haushalte in Liechtenstein beträgt 11 Prozent. Es handelt sich dabei um 1'528 Haushalte mit einem Äquivalenzeinkommen bis max. CHF 27'754. Ohne staatliche Sozialhilfe würde die Quote 19.2 Prozent betragen. Am stärksten von Einkommensschwäche betroffen sind zwei Gruppen: Alleinerziehende (Einelternhaushalte) mit 23.4 Prozent und Verheiratete mit mehr als zwei Kindern mit 14.7 Prozent. Die staatlichen Sozialleistungen wirken am stärksten bei den Senioren und Seniorinnen mit 23 Prozent, bei Alleinerziehenden mit 17 Prozent und bei Familien mit drei und mehr Kindern mit 14 Prozent. Bei Familien ist das Kindergeld und die Alleinerziehendenzulage am wirksamsten.

Tabelle 2: Quoten zur Einkommensschwäche im internationalen Vergleich

Länder	Quote einkommensschwacher Haushalte	Schwelle zur Einkommensschwäche (60% des mittleren Einkommens)
Liechtenstein (2004)	11	27'754
Luxemburg (2006)	14	29'383
Deutschland (2003)	14	18'850
Österreich (2004)	12	17'813
Italien (2006)	20	n.b.
EU-25 (2006)	16	n.b.

Quelle: Zweiter Armutsbericht, 2008, Amt für Soziale Dienste.

Der Vergleich der Quoten zeigt eine bemerkenswert gute Position Liechtensteins. Der Schwellenwert ist hoch, die Quote dennoch im Vergleich mit anderen Ländern niedrig. Beim Vergleich der einkommensschwachen Haushalte mit anderen Ländern ist an das hohe Lohn- und Preisniveau zu erinnern. Liechtenstein hat dadurch – wie Luxemburg – eine hohe Schwelle zur Einkommensschwäche.

¹⁰ Zweiter Armutsbericht, Einkommensschwäche und soziale Benachteiligung, Amt für Soziale Dienste, Juli 2008.

Zusammenarbeit mit Medien

Für die Zusammenarbeit mit Medien im Bereich Menschenrechte / Frauenrechte sei auf die Ausführungen zu Art. 24 verwiesen.

Artikel 6 Beseitigung aller Formen der Ausbeutung (insbesondere Frauenhandel und Prostitution) und der Gewalt gegen Frauen

a) Gewalt gegen Frauen, Gewaltschutzrecht und häusliche Gewalt

UNIFEM-Appell „Say No to Violence against Women“

Die damalige liechtensteinische Aussenministerin Rita Kieber-Beck unterzeichnete am 23. Juni 2008, gemeinsam mit den Aussenministerinnen Österreichs, der Schweiz und Griechenlands sowie der EU-Aussenkommissarin und der Chefin des UNRWA den UNIFEM-Appell „Say No to Violence against Women“. Mit der UNIFEM-Kampagne sollen die weltweite Öffentlichkeit für das Thema Gewalt gegen Frauen sensibilisiert und mobilisiert und Entscheidungsträger in allen Ländern aufgerufen werden, Gewalt gegen Frauen als wichtiges und prioritäres Thema zu behandeln. Liechtenstein unterstützte mit der Unterzeichnung die UNIFEM-Kampagne und bekräftigte die prioritäre Behandlung des Themas auch in Liechtenstein.

Statistik zur häuslichen Gewalt

Im Jahr 2008 (2007) gab es 23 (49) Interventionen der Polizei in Fällen von häuslicher Gewalt. In sieben Fällen (7 Männer) wurde 2008 eine polizeiliche Wegweisung und in zwei Fällen (2 Männer) ein Betretungsverbot verhängt. 2007 wurde in zehn Fällen (9 Männer / 1 Frau) eine polizeiliche Wegweisung und in 7 Fällen (7 Männer) ein Betretungsverbot verhängt. In drei bzw. vier Fällen wurde 2008 bzw. 2007 von den Opfern beim Landgericht eine einstweilige Verfügung erwirkt. 2008 wurde eine Anzeige wegen Stalking an die Staatsanwaltschaft erstattet. Das Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Im Jahr 2009 wurde auf Ersuchen der Schweiz ein wegen Stalking gesuchter Mann in Liechtenstein verhaftet und an die Schweiz ausgeliefert.

Strafnorm gegen Stalking

Auf die am 30. August 2007 in Kraft getretene Strafnorm gegen Stalking wurde in den Ausführungen zu Art. 2 bereits eingegangen und es kann auf diese Angaben verwiesen werden.

Täterarbeit

Der Arbeit mit Tätern kommt eine besondere Rolle zu, da sie mithilft, die Opfer besser zu schützen. Deshalb befasste sich eine Arbeitsgruppe des Amtes für Soziale Dienste mit der Konzepterstellung für die Täterarbeit in Liechtenstein. Im Januar 2008 wurde eine Veranstaltung zu diesem Thema durchgeführt, die zum Ziel hatte, die Zusammenarbeit der zuständigen Organisationen in der Täterarbeit zu optimieren. Im Oktober 2008 organisierte das Amt für Soziale Dienste für Fachpersonen eine Veranstaltung zum Thema „Gewalt im psychosozialen Umfeld: Umgang mit akuten Gewaltsituationen“.

Aussergerichtlicher Tatausgleich

Der Aussergerichtliche Tatausgleich (§ 22g der Strafprozessordnung; StPO¹¹) erfolgt unter Anleitung und Aufsicht des „Vereins für Bewährungshilfe Liechtenstein“. Nach Einlangen der Strafanzeige und Entscheidung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes bieten Sozialarbeiter/innen Konfliktregelung in Fällen leichter bis mittelschwerer Kriminalität an. Ziel des Aussergerichtlichen Tatausgleichs ist es, durch eine neutrale Vermittlung zwischen Geschädigten und Verdächtigen einen stimmigen Ausgleich für beide Seiten zu ermöglichen. Mit Unterstützung des neutralen Konfliktreglers bzw. der neutralen Konfliktreglerin soll für alle Beteiligten eine faire Lösung ausserhalb des Gerichts gefunden werden. Partnerschaftskonflikte nehmen hier aus mehreren Gründen eine besondere Stellung ein, insbesondere aber, weil Beziehungskonflikte oft eskalieren und ein besonderes Augenmerk auf die Situation der Opfer gelegt werden muss. Vorteil ist, dass auf die Bedürfnisse des Opfers eingegangen werden kann, welches sich häufig in verschiedenen Zwangssituationen befindet. Daher arbeitet das Bewährunghilfeteam im Regelfall zu zweit in der Zusammensetzung Mann/Frau. 2007 und 2008 wurde insgesamt in 33 Fällen von häuslicher Gewalt in Partnerbeziehungen vermittelt. 27 Tatverdächtige (24 Männer und 3 Frauen) und 27 Geschädigte (4 Männer und 23 Frauen) sowie 12 Personen (6 Frauen und 6 Männer), die gleichzeitig tatverdächtig und geschädigt waren, wurden von der Bewährungshilfe kontaktiert. 40 Prozent der Delikte waren Körperverletzungen, 33 Prozent gefährliche Drohungen, 13 Prozent Sachbeschädigungen. 76 Prozent der Paarkonflikte konnten positiv erledigt werden.

Interpellation betreffend häusliche Gewalt

Im August 2007 haben zwei Abgeordnete des Landtags, welche auch Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung des Europarats waren, eine Interpellation betreffend häusliche Gewalt gegen Frauen im Landtag eingereicht. Mit der parlamentarischen Anfrage wollten die Interpellanten die Kampagne des Europarates zur „Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, einschliesslich der häuslichen Gewalt“ unterstützen. Die Interpellanten baten die Regierung um Auskunft zu den gesetzlichen Regelungen zur Zusammenarbeit mit Dritten, zu statistischen Daten sowie zu Polizeiberichten und Gerichtsentscheidungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt gegen Frauen. Ziel der Interpellanten war unter anderem die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für dieses sozialpolitisch wichtige Thema. Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 18. März 2008 die Interpellation beantwortet und an den Landtag weitergeleitet. Im Bericht der Regierung wurden die mit dem Thema in unmittelbarem Zusammenhang stehenden rechtlichen Bestimmungen und die allgemeine Situation in Bezug auf häusliche Gewalt in Liechtenstein dargelegt, was Rückschlüsse für gesetzgeberische oder organisatorische Massnahmen ermöglichte.

Nationaler Aktionsplan gegen häusliche Gewalt

Im Rahmen der Kampagne des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (2006 bis 2008) hat die Stabsstelle für Chancengleichheit einen nationalen Aktionsplan gegen häusliche Gewalt erstellt. Im Aktionsplan sind folgende Bereiche angesprochen: Rechtsetzung;

¹¹ Strafprozessordnung vom 18. Oktober 1988 (StPO); LGBl. 1988 Nr. 62.

Grundsatzbeschluss der Regierung betreffend die Aufenthaltsregelung nach Auflösung der ehelichen Gemeinschaft; Opferschutz; Vernetzung und Kooperation; Informations- und Datenerhebung; Prävention; Täterarbeit sowie Gesundheit. Für jeden Bereich wurde die aktuelle Situation beschrieben und auch Verbesserungspotentiale formuliert.

Der Aktionsplan wurde von der Regierung im April 2008 zur Kenntnis genommen. Über den Regierungsbeschluss wurde die Stabsstelle für Chancengleichheit beauftragt, den Aktionsplan mit der Gewaltschutzkommission und dem Landgericht zu besprechen und dem Ressort Familie und Chancengleichheit konkrete Massnahmen zu unterbreiten.

Im Gespräch mit den beiden Institutionen wurden zwei Themen priorisiert: eine Verbesserung der Vernetzung und Kooperation unter den verschiedenen Hilfestellen und eine Verbesserung des Opferschutzes.

Die Regierung hat am 3. Februar 2009 die Durchführung des länderübergreifenden Projektes „S.I.G.N.A.L.“ – ein Interventionsprogramm gegen häusliche Gewalt – bewilligt. Das Projekt hat zum Ziel, das ärztliche Personal und Pflegepersonal über die gesundheitlichen Auswirkungen von Gewalt zu informieren, den Leitfaden S.I.G.N.A.L. den Ärztinnen und Ärzten bekannt zu machen und die Systempartner und -partnerinnen länderübergreifend zu vernetzen. Die Ausstellung „Hinter der Fassade“ ist Teil des Projekts. Die Ausstellung wird in Vorarlberg und Liechtenstein gezeigt. Das Projekt dauert von April 2009 bis November 2010.

Frauenhaus

Das Frauenhaus des Vereins zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder besteht seit 1991 und bietet Gewaltopfern Unterkunft. Die Regierung unterstützt das Frauenhaus Liechtenstein im Rahmen eines Leistungsvertrags jährlich mit CHF 320'000.

Tabelle 3: Eintritte ins Frauenhaus seit 2001

Jahr	Eintritte ins Frauenhaus	davon Frauen aus Liechtenstein
2001	27	8
2002	17	9
2003	13	6
2004	12	9
2005	9	8
2006	15	11
2007	17	13
2008	13	6

Quelle: Jahresberichte des Frauenhauses 2001 bis 2008.

Ausbildung Polizeibeamte

Da die Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes hohe Anforderungen an die Landespolizei stellt, werden die neuen Polizeiaspiranten an der Polizeischule im Fach Häusliche Gewalt unterrichtet. Dieses stellt auch ein Prüfungsfach an der Berufsprüfung dar.

b) Sexuelle Gewalt

In den Jahren 2007 und 2008 sind bei der Landespolizei 40 bzw. 22 Anzeigen zu Sexualdelikten eingegangen. Bei fünf Anzeigen im 2008 handelte es sich um Tatbestände der Vergewaltigung und der Sexuellen Nötigung (§§ 200 und 201 StGB). Weitere vier Anzeigen liegen zur Entscheidung bei der Staatsanwaltschaft bzw. dem Landgericht. 2007 wurden der Polizei vier Fälle von Vergewaltigung gemeldet. In einem Fall wurde der Täter zu einer unbedingten Haftstrafe verurteilt. In einem zweiten Fall begann der Gerichtsprozess im Mai 2009. In den restlichen zwei Fällen wurde das Verfahren aus Mangel an Beweisen eingestellt. Wegen sexueller Belästigung (§ 203 StGB) und Exhibitionismus (§ 218 StGB) wurden 2007 und 2008 zwei bzw. sechs Anzeigen von der Polizei an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Aus Mangel an Beweisen konnte in den beiden Fällen aus dem Jahr 2007 keine Anklage erhoben werden. In zwei der sechs Fälle aus dem Jahr 2008 kam es zu Verurteilungen. Drei weitere Fälle sind noch in Abklärung. Ein Fall musste von der Staatsanwaltschaft zurückgelegt werden, da der Täter nicht ermittelt werden konnte. Ebenfalls wurden 2008 sechs sexuelle Delikte gegen Unmündige an die Staatsanwaltschaft rapportiert. Die Polizei bearbeitete 2008 drei Strafanzeigen wegen Pornographie (§ 218a StGB). Dabei kam es zu zwei Verurteilungen sowie einer Einstellung des Verfahrens. 2007 und 2008 gab es keine Anklagen oder Festnahmen wegen Prostitution.

Die Massnahmen zum Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch wurden in den vergangenen Jahren intensiviert. 1999 wurde eine interdisziplinäre „Fachgruppe gegen Sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“ eingesetzt, welche für die Beratung von Fachpersonen und Institutionen zuständig ist. Sie dient auch als Anlaufstelle für Betroffene und deren Umfeld. Im Verdachtsfall kann sie eingeschaltet werden und notwendige Massnahmen in die Wege leiten. 2008 hat die Fachgruppe in 12 Fällen entweder beraten oder wurde über (Verdachts-) Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen informiert. Die Sensibilisierung von Lehrpersonen für Kinder im Primarschulalter war im Jahre 2008 ein wichtiges Thema und wurde 2009 fortgesetzt. Anfang 2009 hat eine Vorstellung der Fachgruppe bei den Notfallärzten stattgefunden, bei welcher auch Informationen wichtiger Abläufe bei Konfrontation von sexuellem Kindesmissbrauch gegeben wurden. Im Rahmen der dreijährigen Präventionskampagne der Landespolizei zum Thema „Stopp Kinderpornographie im Internet“ veranstaltete die Fachgruppe in Zusammenarbeit mit der Landespolizei Informationsveranstaltungen für Eltern und Erziehungspersonen. Eine Veranstaltung wurde speziell für türkische Eltern durchgeführt und in türkischer Sprache gedolmetscht. Seit 2001 organisiert die Fachgruppe regelmässig Fortbildungsveranstaltungen für einen breiten Fachpersonenkreis. Die Veranstaltung vom Juni 2009 widmete sich dem Thema Kinderpornogra-

phie, da die Fachgruppe sich zunehmend mit Fällen von Kinderpornographie und Gefahren im Internet/in Chaträumen auseinanderzusetzen hat.

c) Prostitution und Frauenhandel

Im Bereich der Prostitution wurde Liechtenstein während der Berichtsperiode nie um Rechtshilfe angesucht. Bei der liechtensteinischen Polizei wurden seit Juli 2006 drei Anzeigen wegen Verdachts auf Förderung der Prostitution oder unzulässiger Ausübung der Prostitution erstattet. Ein Verfahren wurde in der Zwischenzeit eingestellt, da sich der Verdacht nicht erhärtet hat und zwei Verfahren sind zur Zeit der Berichtlegung noch nicht abgeschlossen.

Wie bereits im dritten Länderbericht erwähnt, ist Liechtenstein nach Erkenntnissen der liechtensteinischen Landespolizei weder Transit- noch Zielland für organisierten Menschenhandel. Bisher sind keine Fälle von Menschenhandel bekannt geworden.

Als mögliche Risikogruppe in Bezug auf Menschenhandel werden die Tänzerinnen der derzeit sieben Nachtclubs in Liechtenstein eingestuft. Sie halten sich auf Grundlage einer speziellen Kurzaufenthaltsbewilligung für maximal sieben Monate innerhalb eines Kalenderjahrs in Liechtenstein auf. Die Regierung hat einen Grundsatzbeschluss¹² für die Zulassung von Tänzerinnen und Musikerinnen erlassen, der detaillierte Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen enthält. So müssen die Tänzerinnen kranken- und unfallversichert werden, am Projekt „Aids-Prävention im Sexgewerbe (APIS)“ teilnehmen, eine angemessene Unterkunft und den für das Gastgewerbe geltenden Mindestlohn erhalten. Als weitere Schutzmassnahme werden Bewilligungen davon abhängig gemacht, dass visumpflichtige Ausländerinnen unmittelbar vor dem Stellenantritt in Liechtenstein in der Schweiz tätig gewesen sind. Der Grundsatzbeschluss legt zudem eine Quote für die Anstellung von Tänzerinnen und Musikerinnen fest: Pro Monat darf ein Nachtclub nicht mehr als fünf Tänzerinnen und höchstens eine Musikerin anstellen. Der Grundsatzbeschluss der Regierung bildet die Grundlage für die regelmässigen Kontrollen der Landespolizei und des Ausländer- und Passamtes in den Nachtclubs. Dabei werden der Aufenthaltsstatus, die Anstellungsbedingungen und Lohnzahlungen sowie die Unterbringung der Frauen überprüft. Wichtiger Bestandteil der Kontrollen ist zudem das Überprüfen von Anzeichen von Menschenhandel. Die Polizeibeamten sind durch Weiterbildungsveranstaltungen für die Thematik sensibilisiert. Abgesehen davon verpflichtet der Grundsatzbeschluss die Arbeitgebenden auch dazu, ihre Arbeitnehmerinnen für eine Informationsveranstaltung der Behörden freizustellen (Näheres dazu weiter unten, „Präventionsprojekt Magdalena“). Die Erteilung der erwähnten Kurzaufenthaltsbewilligung erfolgt unter der Auflage der Teilnahme an einer solchen Informationsveranstaltung. Bei Verstoss gegen diese Auflage droht die Nichterteilung der Bewilligung sowie eine Busse wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht. Bei wiederholten Verstössen durch denselben Arbeitgeber bzw. dieselbe Arbeitgeberin muss dieser bzw. diese gestützt auf Art. 89 AuG mit

¹² Grundsatzbeschluss zu Art. 16 Bst. e der Verordnung über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern (RA 2008/3368-2532); *früher*: Grundsatzbeschluss zu Art. 54 Abs. 1 Bst. h Personenverkehrsverordnung (PVO), LGBI. 2004, Nr. 253 (RA 2005/28-2510).

der Abweisung künftiger Bewilligungsgesuche sowie einer Übernahme von ungedeckten Kosten, welche durch die Arbeitnehmerin entstanden sind, rechnen.

Leitfaden zur Bekämpfung von Menschenhandel

Im Dezember 2006 wurde in Liechtenstein ein „Runder Tisch Menschenhandel“ initiiert, um die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden, Migrationsbehörde und den Opferbetreuungseinrichtungen (Opferhilfestelle, Amt für Soziale Dienste, usw.) in Bezug auf das Thema Menschenhandel zu optimieren. Der Runde Tisch erarbeitete in der Folge einen Leitfaden zur Bekämpfung von Menschenhandel in Liechtenstein, welcher am 3. Juli 2007 von der Regierung genehmigt wurde. Der Leitfaden soll einerseits den Bearbeitungsprozess eines Falles von Menschenhandel in Liechtenstein definieren und das Zusammenspielen der zuständigen Stellen sicherstellen sowie andererseits die Wahrscheinlichkeit des Aufdeckens solcher Fälle erhöhen. Aus diesem Grund sieht der Leitfaden z.B. für potentielle Opfer von Menschenhandel eine Bedenkzeit von 30 Tagen vor. Während dieser Bedenkzeit wird von ausländerrechtlichen Vollzugshandlungen abgesehen. Entscheidet sich das Opfer für eine Zusammenarbeit mit den Behörden, kann eine L-Bewilligung (Kurzaufenthaltsbewilligung) nach Art. 21 des Ausländergesetzes und Art. 16 Bst. d der dazugehörigen Verordnung über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern¹³ erteilt werden, welche verlängert werden kann, je nachdem, wie lange die Anwesenheit des Opfers für die kriminalpolizeilichen Ermittlungen und das Gerichtsverfahren erforderlich ist. Zur psychosozialen Stabilisierung eines Opfers im Strafverfahren kann das Ausländer- und Passamt auf Gesuch hin auch eine geeignete Erwerbstätigkeit bewilligen.

Präventionsprojekt „Magdalena“

Der Runde Tisch erarbeitete zudem das „Präventionsprojekt für potentielle Opfer des Menschenhandels MAGDALENA“. Die in den liechtensteinischen Bars und Cabarets angestellten Tänzerinnen sind seit Anfang Mai 2009 verpflichtet, an einer Informationsveranstaltung teilzunehmen, an der Behördenvertreter und die Opferhilfestelle die Frauen über ihre rechtliche Situation hinsichtlich der Arbeit, des Aufenthalts, der Sozial- und Krankenversicherungen sowie der Leistungen für Opfer von Menschenhandel informieren. Diese Veranstaltung soll dazu beitragen, mögliche, nicht auszuschliessende, ausbeuterische Verhältnisse im Milieu zu verhindern und potentiellen Opfern von Menschenhandel den Zugang zu Beratungs- und Opferhilfestellen aufzuzeigen. Aufgrund der hohen Fluktuationsrate in diesem Gewerbe finden die Veranstaltungen monatlich statt. Ende Jahr sollen die Ergebnisse des Pilotprojekts ausgewertet und es soll über die Fortführung des Projekts beschlossen werden.

Wanderausstellung „Ohne Glanz und Glamour“

Die Stabsstelle für Chancengleichheit zeigte in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche in Liechtenstein, dem Runden Tisch Menschenhandel und Amnesty International vom 13. Dezember bis 19. Dezember 2007 die Wanderausstellung „Ohne Glanz und Glamour - Prostitution und Frauenhandel im Zeitalter der Globalisierung“ an zwei Standorten in Liechten-

¹³ Verordnung vom 16. Dezember 2008 über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern (ZAV), LGBL. 2008 Nr. 350.

stein. Im Rahmenprogramm zur Ausstellung wurde an der Auftaktveranstaltung eine thematische Einführung organisiert, ein Film zum Thema gezeigt und anschliessend an den Film eine Diskussion mit Vertreter/innen des Runden Tisches Menschenhandel über die Situation in Liechtenstein geführt. Die Evangelische Kirche griff das Thema Frauenhandel in einem Gottesdienst auf. Zudem besuchten zwei Schulklassen die Ausstellung.

Kampagne gegen Frauenhandel während der Euro 08

Vom 7. bis 29. Juni 2008 wurden in der Schweiz und in Österreich die Fussball-Europameisterschaften durchgeführt. Während der Meisterschaften wurde eine Kampagne gegen Frauenhandel lanciert. Diese wurde in der Schweiz von einer breiten Koalition von Fachstellen und NGOs getragen. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein hat die Kampagne mit CHF 20'000 unterstützt. Die Kampagne war auch in Liechtenstein, insbesondere in der EM-Meile, in welcher die Spiele auf einer Grossleinwand verfolgt werden konnten, präsent.

Das Frauennetz führte im Rahmen der Kampagne folgende Aktionen durch:

- Spot der Kampagne an der EM-Meile Vaduz: Der Spot wurde an der EM-Meile Vaduz 15 Mal auf der Grossleinwand eingespielt. Die Ausstrahlung war identisch mit dem Spot, der im Schweizer Fernsehen gezeigt wurde.
- Kurzpräsentation auf der Internetseite www.em-meile.li: Die Veranstalter der EM-Meile ermöglichten dem Frauennetz eine Kurzpräsentation der Kampagne auf der Internetseite der EM-Meile inkl. Logopräsenz.
- Postkartenaktion: Die Mitglieder des Frauennetzes verteilten rund 2'000 Postkarten der Kampagne gegen Frauenhandel in den Restaurants, welche die Fussballspiele live übertragen haben.
- Zeitungsartikel: Am 6. Juni 08 wurde in beiden Landeszeitungen ein Artikel zur Kampagne und zur Bewerbung der laufenden Petition gegen Frauenhandel in der Schweiz veröffentlicht.
- EURO-NEWS: In den EURO-NEWS des Vaduzer Medienhauses konnte in zwei Ausgaben (26. Juni und 29. Juni) ein Hinweis auf die Petition platziert werden.

Ratifizierung des UNO-Protokolls gegen Menschenhandel

Seit März 2008 ist Liechtenstein Vertragspartei des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Konvention) sowie der Zusatzprotokolle betreffend Menschenschmuggel bzw. zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Kindern. Die Neudefinition des Menschenhandels im liechtensteinischen Strafgesetzbuch (§104a StGB) ist mit derjenigen des Protokolls konform.

Artikel 7 Gleichheit im politischen und öffentlichen Leben

Empfehlung des CEDAW-Ausschusses, N. 18:

Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, seine Bemühungen zur Erhöhung der Vertretung von Frauen in Leitungs- und Führungspositionen in politischen Gremien, einschliesslich im Landtag, in Gemeinderäten, in Kommissionen und Beiräten, in der öffentlichen Verwaltung, einschliesslich des diplomatischen Dienstes, und in der Privatwirtschaft zu verstärken. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine gegenwärtige Sensibilisierungsbemühungen und Ausbildungsaktivitäten auf ein breiteres Spektrum von Interessenvertretern, einschliesslich der Leitung von politischen Parteien, Führungskräften in der Privatwirtschaft sowie Stiftungsräten von öffentlichen Stiftungen, auszuweiten. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Massnahmen zu ergreifen – insbesondere zeitweilige Sondermassnahmen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 des Übereinkommens und der Allgemeinen Empfehlung Nr. 25 des Ausschusses über zeitweilige Sondermassnahmen sowie Allgemeine Empfehlung Nr. 23 über Frauen im öffentlichen Leben – um die Herbeiführung der vollen und gleichwertigen Beteiligung von Frauen in allen Bereichen und auf allen Stufen zu beschleunigen. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, die Auswirkungen der getroffenen Massnahmen und erzielten Resultate im Laufe der Zeit zu überwachen und im nächsten regelmässigen Bericht darüber zu berichten.

a) Anteil der Frauen in öffentlichen Funktionen

Von 1993 bis 1997 waren zwei der fünf Regierungsmitglieder Frauen, von 1997 bis 2009 war eine Frau Regierungsmitglied. Seit März 2009 sind wiederum zwei Frauen in der Regierung vertreten. Frauen belegen im Landtag in der aktuellen Mandatsperiode (2009-2013) 6 von 25 Sitzen, unter den sieben stellvertretenden Abgeordneten befinden sich zwei Frauen.

Die 11 liechtensteinischen Gemeinden werden jeweils von einem alle vier Jahre gewählten Gemeinderat unter Vorsitz eines direkt gewählten Vorstehers verwaltet. In der aktuellen Mandatsperiode (2007 - 2011) sind alle Gemeindevorsteher männlich. In den Gemeinderäten sind 29 Frauen (27 Prozent) und 77 Männer (73 Prozent) vertreten, während 1999 nur 17 Frauen (15.5 Prozent) im Vergleich zu 93 Männern (84.5 Prozent) in den Gemeinderäten tätig waren. Bei den Gemeinderatswahlen 2007 lagen die Wahlchancen der Kandidatinnen für den Gemeinderat bei 55.8 Prozent.

Tabelle 4: Anteil Frauen in Regierung, Landtag und Gemeinderat der elf Gemeinden

Gremium	Mitglieder	1985	1995	2008	2009
Regierung	5	0%	40%	20%	40%
Landtag	25	0%	8%	24%	24%
Gemeinderat	106	3%	15%	27%	27%

Quelle: Homepages Gemeinden (Stand Mai 2009) und Regierungskanzlei.

In den über 66 Kommissionen und Beiräten sind Frauen in der Unterzahl und nur 6 Kommissionen werden von Frauen geleitet. 2007 waren 75 Frauen (17.7 Prozent) und 349 Männer

(82.3 Prozent) Mitglieder in den Landeskommissionen. Von 1998 zu 2007 kann eine Steigerung des Frauenanteils von 2 Prozent festgestellt werden.

In den öffentlich-rechtlichen Stiftungen ist eine Verminderung des Frauenanteils von 1998 zu 2007 um 2.4 Prozent festzustellen. 1998 waren bei den Stiftungen 28 Männer (66.7 Prozent) und 14 Frauen (33.3 Prozent) Stiftungsratsmitglieder. 2007 waren insgesamt 94 Personen in den öffentlich-rechtlichen Stiftungen tätig, wovon 65 (69.1 Prozent) männlich und 29 (30.9 Prozent) weiblich waren.

In den öffentlich-rechtlichen Anstalten ergab sich eine Steigerung des Frauenanteils von 1998 zu 2007 um 8.1 Prozent. 1998 waren 32 Männer (86.5 Prozent) im Vergleich zu 5 Frauen (13.5 Prozent) Mitglieder in den Verwaltungs- bzw. Aufsichtsräten. 2007 waren von insgesamt 88 Verwaltungs- und Aufsichtsratsmitgliedern 69 (78.4 Prozent) Männer und 19 (21.6 Prozent) Frauen.

Bei den Gerichten des öffentlichen Rechts ist von 1998 bis 2007 eine starke Steigerung des Frauenanteils feststellbar. 1998 waren ausschliesslich Männer, insgesamt 12, Mitglieder dieser Gerichte. 2007 waren insgesamt 20 Personen Mitglieder der Gerichte, 15 (75 Prozent) davon waren männlich und 5 (25 Prozent) weiblich. Bei den Zivil- und Strafgerichten ist eine Steigerung des Frauenanteils von 1998 bis 2007 um 11.8 Prozent zu verzeichnen. 1998 waren 33 Männer (78.6 Prozent) im Verhältnis zu 9 Frauen (21.4 Prozent) in den Zivil- und Strafgerichten tätig, 2008 hingegen waren von insgesamt 95 Mitgliedern 64 (67.3 Prozent) Männer und 31 (32.7 Prozent) Frauen.

Auf Gemeindeebene sind 2006 durchschnittlich 25.8 Prozent der Kommissionsmitglieder Frauen. Im Jahr 2008 liegt der Frauenanteil insgesamt bei 28.7 Prozent. Es kann somit eine Steigerung des Frauenanteils von 2.9 Prozent verzeichnet werden.

Ein Drittel bis die Hälfte der innerparteilichen Funktionäre sind Frauen. In den beiden grossen Volksparteien wurden 1982 parteiinterne Frauenorganisationen („Fachgruppe Frauen der Vaterländischen Union“, „Frauen in der FBP“) mit dem Ziel gegründet, Frauen stärker für die Politik zu interessieren und Bildungsarbeit zu leisten. Ihre Anliegen sind, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, Fraueninteressen in der Politik durchzusetzen und nicht zuletzt auch Frauen innerhalb der jeweiligen Partei für politische Ämter und Funktionen vorzubereiten. Die 1985 gegründete „Freie Liste“ verfügt mit 57 Prozent über den höchsten Frauenanteil innerhalb des Parteivorstands.

Tabelle 5: Anteil der Frauen in innerparteilichen Funktionen (2008)

Funktion	Männer	Frauen	Anteil der Frauen
Parteienvorstände aller 3 Parteien	17	11	39%
Vorstand VU	5	4	44%
Vorstand FBP	9	3	33%
Vorstand FL	3	4	57%

Quelle: www.fbp.li; www.vu-online.li; www.freieliste.li.

Diese Zahlen zeigen, dass die Beteiligung der Frauen in der Politik nach wie vor vergleichsweise schwach ist. Die Entwicklung seit 1998, besonders im Hinblick auf die Vertretung der Frauen im Landtag, in den Gemeinderäten und den Gerichten, gibt jedoch Anlass zu Optimismus und zeigt, dass die aktive Frauenförderung der letzten Jahre, insbesondere im Vorfeld der Gemeinderatswahlen von 2007 und der Landtagswahlen von 2005 und 2009, Ergebnisse gezeitigt hat. Die immer noch geringe Anzahl an Frauen in der Politik ist jedoch nach wie vor bedauerlich, weshalb die politische Partizipation der Frauen in Liechtenstein auch in Zukunft gefördert werden muss.

b) Massnahmen zur Förderung von Frauen in öffentlichen Funktionen

In Hinblick auf den von der Regierung 1997 gefassten Beschluss, dass in Gremien, welche von der Regierung bestellt werden, kein Geschlecht zu mehr als zwei Dritteln vertreten sein soll, muss gemäss den oben angeführten Zahlen festgehalten werden, dass der Frauenanteil in Kommissionen und Beiräten nach wie vor unter dem angestrebten Drittel liegt. Der vom Lenkungsausschuss Gender Mainstreaming verfasste Bericht „Die politische Partizipation von Frauen und Männern in öffentlichen Gremien in Liechtenstein – eine Untersuchung der Mechanismen und Akteure/Akteurinnen“ zu dieser Problematik wurde von der Regierung am 29. September 2004 zur Kenntnis genommen. Es wurde beschlossen, die Aufbietung von Frauen für die Tätigkeit in Kommissionen aktiver zu gestalten: Die Wahlbehörde weist die Parteien und Verbände jeweils bei einer Neubesetzung der Kommissionen darauf hin, im Sinne einer ausgeglichenen Besetzung vorrangig Frauen zu berücksichtigen. Im Weiteren hat das Ressort Familie und Chancengleichheit die Interessensvertreter/innen schriftlich und wiederholt mündlich über das Ziel der Regierung informiert und sie gebeten, bei Nominierungen Frauen zu berücksichtigen.

Datenbank „Frauenpool“

Im 1999 zur Umsetzung des „Zweidrittelbeschlusses“ gegründeten „Frauenpool“ sind mittlerweile 95 Frauen vertreten. Es handelt sich dabei um eine Datenbank, in die sich politisch interessierte Frauen eintragen können. Durch ihre Registrierung in der Datenbank stellen sie sich für die Arbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen auf Landes- und Gemeindeebene zur Verfügung. Zugriffe auf den „Frauenpool“ kommen in erster Linie von Frauenorganisationen, die Frauen für eine Vorstandstätigkeit suchen. Die Datenbank „Frauenpool“ wurde

Anfang 2008 über sechs Zeitungsartikel in beiden Landeszeitungen, einem Radiointerview sowie einem Artikel in der Mitarbeitendenzeitschrift der Landesverwaltung und über den Newsletter der Stabsstelle für Chancengleichheit beworben. Über die neue Bewerbung der Datenbank konnten neu 25 politisch-interessierte Frauen für den „Frauenpool“ gewonnen werden. Die Interessenverbände werden regelmässig über den aktuellen Stand der Datenbank „Frauenpool“ informiert.

Politiklehrgang

Von März bis November 2009 führt die „Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann“, die Stabsstelle für Chancengleichheit und das Frauenreferat Vorarlberg bereits den sechsten länderübergreifenden Politiklehrgang seit 2004 durch. Der Politiklehrgang will Frauen darauf vorbereiten, ihre Fähigkeiten in politischen Gremien und in der Öffentlichkeit einzubringen. Sie erlernen politisches Grundwissen und jene Spielregeln, die es im politischen Alltagsgeschäft zu beachten gilt. Die Teilnehmerinnen bekommen Unterstützung bei ihrem gesellschaftspolitischen Engagement oder ihrer politischen Arbeit. Ihr Selbstvertrauen wird gestärkt und sie erarbeiteten die Techniken der Diskussionsführung. Der Politiklehrgang setzt sich aus den Modulen „Standortbestimmung: politisches Engagement – die Herausforderung für mich?“, „Das politische System Vorarlbergs und Liechtensteins – Theorie und Realität“, „Rhetorik und Argumentation“, „Einführung in politische Strukturen“, „Konfliktmanagement“ sowie „PR und Medientraining“ zusammen. Zielpublikum des Politiklehrgangs sind Frauen, die in Institutionen, Kammern, Parteien, öffentlichen Gremien, Organisationen, Vereinen oder Initiativgruppen aktiv sind oder sich in Zukunft in solchen engagieren wollen. Seit 2004 haben rund 120 Liechtensteinerinnen und Vorarlbergerinnen diese Chance genutzt und den Politiklehrgang abgeschlossen. Neben einer interessanten Zusatzausbildung haben diese Frauen auch von der interregionalen Zusammenarbeit profitiert, denn es wurden nicht nur neue Bekanntschaften geschlossen, sondern auch das Blickfeld auf das jeweils andere Land erweitert und Erfahrungen ausgetauscht.

Eröffnung der Ausstellung 100 Jahre Frauenstimmrecht in Europa - 25 Jahre in Liechtenstein am 8. März 2009

Ein repräsentativer Querschnitt der Ausstellung des Frauenmuseums Bonn „Mit Macht zur Wahl - 100 Jahre Frauenwahlrecht in Europa“ wurde vom 8. März bis 4. Juli 2009 im Landtagsgebäude gezeigt. Mit der Konzeption dieser Wanderausstellung wurde erstmals der Versuch unternommen, die Geschichte des Frauenwahlrechts im europäischen Vergleich darzustellen. Entstanden sind dabei Portraits zur Geschichte des Frauenstimmrechts und über deren Protagonistinnen aus 23 europäischen Ländern. Vor dem Landtagsgebäude wurde gleichzeitig die Ausstellung zum Jubiläum 25 Jahre Frauenstimmrecht in Liechtenstein gezeigt. Auf und in Planhäusern wurden historische Materialien – aus dem Kampf um das Frauenstimmrecht bis hin zu dessen Einführung in Liechtenstein – präsentiert. Verschiedene Veranstaltungen und Workshops für Schulklassen der weiterführenden Schulen begleiteten die beiden Ausstellungen. Einen Beitrag zum Rahmenprogramm leisteten neben der Stabsstelle für Chancengleichheit die Gleichstellungskommission, der BPW-Club, die „infra Informations- und Kontaktstelle für Frauen“, das Frauenhaus und die Jugendarbeitsstellen. Am 4. Juli 2009

wird die Ausstellung mit einer Auktion abgeschlossen. Verkauft bzw. versteigert werden verschiedene Objekte aus der Ausstellung „25 Jahre Frauenstimmrecht“. Die Einnahmen aus der Versteigerung sollen dem Preis für Zivilcourage zugute kommen.

c) Frauenförderungsmassnahmen im Vorfeld von Gemeinderats- und Landtagswahlen

Gesprächsrunden mit Landtagsabgeordneten

Seit März 2007 organisiert die Stabsstelle für Chancengleichheit jährlich zwei Gesprächsrunden mit den weiblichen Landtagsabgeordneten zu einem aktuellen Thema. Zu den Gesprächsrunden werden jeweils politisch interessierte Frauen persönlich eingeladen. Zu den Themen, die bis anhin diskutiert wurden, gehören „5 Jahre Gewaltschutzrecht in Liechtenstein“, „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ sowie „die Empfehlungen zum 3. Länderbericht der UNO-Frauenkonvention“. Im Hinblick auf die Landtagswahl 2009 wurde ein Politik-Parcours mit den Kandidatinnen durchgeführt. Anfangs Mai 2009 wurde sodann die fünfte Gesprächsrunde zum Thema „Frauen in Kommissionen“ abgehalten. Nach jeder Gesprächsrunde wird ein Presseartikel veröffentlicht.

Gemeinderatswahlen

Im Vorfeld der Gemeinderatswahlen 2007 veranstaltete die „Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann“ zwei Informationsveranstaltungen zur Motivation von Frauen für eine Kandidatur zur Gemeinderätin bzw. zur Vorsteherin. Ziel der Veranstaltungen war, Frauen einen Einblick in die Gemeindefarbeit zu vermitteln; die Anforderungen an eine Gemeinderätin bzw. eine Vorsteherin bekannt zu machen und über Unterstützungsmöglichkeiten bei einer Übernahme eines politischen Amtes zu informieren. Zudem wurden Zeitungsartikel sowie ein ganzseitiges Inserat mit allen Kandidatinnen in beiden Landeszeitungen veröffentlicht.

Im Nachgang zu den Gemeinderatswahlen wurden durch die Kommission alle Kandidatinnen für eine schriftliche Nachwahlbefragung angeschrieben. Den Fragebogen haben 55 Prozent der Kandidatinnen retourniert: Rund 63 Prozent der Kandidatinnen waren mit der Unterstützung durch die Partei zufrieden bis sehr zufrieden. Folgende Verbesserungsmöglichkeiten im Falle einer weiteren Kandidatur wurden am meisten genannt: Bessere und frühzeitigere Vorbereitung, Coaching, Unterstützung und Information während der Wahlvorbereitungszeit.

Landtagswahl 2009

Für die Landtagswahlen 2009 wurden diverse Aktivitäten durchgeführt. Mitte Juni 2008 führte die damalige Ministerin für Familie und Chancengleichheit und die „Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann“ mit den Vorsitzenden der drei Parteien ein Gespräch. Ziel des Gesprächs war, die Parteien über die Aktivitäten der Gleichstellungskommission zu informieren und sie um ihre Unterstützung für die Förderung der Frauen in der kommenden Landtagswahl sowie für die ausgewogene Besetzung der Kommissionen mit Frauen und Männern zu bitten. Für die Landtagswahl stellte die Kommission mit der Homepage

www.frauenwahl.li den Kandidatinnen parteiübergreifend eine Plattform zur Verfügung. Die Kandidatinnen erhielten die Möglichkeit, sich über die Plattform zu präsentieren und zu profilieren. Die Öffentlichkeit wurde über Zeitungsinserate und Werbeartikel auf die Homepage aufmerksam gemacht. Wiederum wurde nach den Wahlen eine Nachwahlbefragung bei den Kandidatinnen durchgeführt, deren Auswertung derzeit noch nicht abgeschlossen ist.

Die Homepage www.frauenwahl.li wird weiterentwickelt. Ziel ist es, auf der Homepage möglichst alle Frauen aus der Gemeinde- und Landespolitik zu präsentieren. Dies soll Frauen aus den Gemeinden ermutigen, sich für eine Kandidatur zur Verfügung zu stellen. Im Weiteren wird das Diskussionsforum auf der Homepage neu aufgezo-

Kommissionsbesetzungen auf Gemeindeebene

Zur Vorbereitung der Gemeinderatswahlen 2011 werden seit Juni 2009 in den Informationsblättern der Gemeinden weibliche Kommissionsmitglieder mittels Interviews präsentiert. Die Informationsblätter der Gemeinden erscheinen jährlich drei- bis viermal. Damit will die Kommission Frauen motivieren, ein politisches Mandat zu übernehmen.

Artikel 8 Mitarbeit der Frauen in Regierung und internationalen Organisationen

Der Anteil von Frauen in der Regierung und in internationalen Organisationen ist in den letzten Jahren gestiegen, entspricht jedoch noch nicht dem Gleichstellungsgrundsatz. In der gegenwärtigen liechtensteinischen Regierung sind zwei Frauen vertreten. Sie leiten die Ressorts Äusseres, Justiz und Kultur sowie Soziales, Gesundheit, Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft. Liechtenstein hat 11 diplomatische Vertretungen im Ausland errichtet und hierzu acht Personen im Botschafterrang ernannt. Zwei davon sind Frauen. In den verschiedenen Delegationen des Landtags für die Parlamentarischen Versammlungen internationaler Organisationen sind 13 Parlamentarier und sechs Parlamentarierinnen tätig.

Artikel 10 Ausbildung

Empfehlung des CEDAW-Ausschusses, N. 10:

...Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, die Kenntnisse und das Verständnis des Übereinkommens und der Gleichstellung in seinen Ausbildungsprogrammen systematisch zu fördern.

Das neue Gesetz über das Hochschulwesen ist am 25. November 2004¹⁴ in Kraft getreten. Es soll einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Tertiärbildung in Liechtenstein leisten und trägt der Internationalisierung der Hochschulbildung Rechnung, die in der Bologna-Erklärung (1999) der europäischen Bildungsminister ihren Ausdruck fand.

¹⁴ Gesetz vom 25. November 2004 über das Hochschulwesen (Hochschulgesetz; HSG), LGBl. 2005, Nr. 2.

Nach wie vor ist das liechtensteinische Angebot an Tertiärbildung auf Grund der Kleinheit des Landes jedoch beschränkt. Der Hochschulbereich umfasst nur fünf anerkannte Einrichtungen: die Hochschule Liechtenstein, die Internationale Akademie für Philosophie¹⁵, die Private Universität im Fürstentum Liechtenstein, die Technische Universität sowie das Liechtenstein-Institut. Obwohl Liechtenstein über keine öffentlichen Universitäten verfügt, ist, wie bereits im 2. Länderbericht betont, eine qualitativ hoch stehende Ausbildung der Bevölkerung durch die Kooperation mit den Nachbarstaaten Schweiz und Österreich gewährleistet.

Bildungsstatistik

Die liechtensteinische Bildungsstatistik zeigt, dass in den vergangenen Jahrzehnten wesentliche Fortschritte in Bezug auf die Gleichstellung von Mädchen und jungen Frauen im Bildungsprozess erzielt werden konnten. Während noch vor gut 30 Jahren die Mädchen gegenüber den Knaben in der Realschule deutlich über-, im Gymnasium aber untervertreten waren, hat sich ihr Anteil bis heute kontinuierlich erhöht und übertrifft seit 2005 denjenigen der Knaben. Die Mädchen und Knaben können also im schulischen Bildungsbereich als gleichgestellt bezeichnet werden.

Tabelle 6: Anteil der Mädchen in verschiedenen Schulstufen

Jahr	Primarschule	Oberschule	Realschule	Gymnasium
1975	50%	46%	58%	33%
1980	61%	48%	46%	42%
1990	63%	48%	45%	47%
2000	57%	48%	50%	49%
2005	50%	44%	51%	55%
2006	51%	46%	50%	57%
2007	50%	46%	49%	57%
2008	50%	46%	48%	58%

Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Bildungsstatistik 2008.

Eine deutliche Entwicklung in Richtung Gleichstellung ist auch im Bereich der tertiären Bildung, also der Universitäten, zu beobachten. Während im Jahr 1975 auf 128 Studierende 12 Frauen kamen, bilden in den letzten Jahren die Frauen fast die Hälfte der Studierenden (43 Prozent). Im Vergleich zu 1990 wählten im Jahr 2000 rund 13 Prozent mehr Frauen eine akademische Laufbahn. Seither scheint der Frauenanteil an den Studierenden mehr oder weniger konstant zu bleiben. In Bezug auf die Fächerwahl folgen liechtensteinische Studierende nach wie vor eher traditionellen Mustern. 37 Prozent der Studentinnen studierten 2007/08 Geistes- und Sozialwissenschaften, 23 Prozent Recht und 13 Prozent Medizin und Pharmazie. Die männlichen Kollegen wählten an erster Stelle Wirtschaftswissenschaften (26 Prozent), an

¹⁵ Lehrbetrieb zurzeit sistiert.

zweiter Stelle Geistes- und Sozialwissenschaften (24 Prozent), an dritter Stelle Recht (17 Prozent) und an vierter Stelle Exakte und Naturwissenschaften (16 Prozent).

Tabelle 7: Anteil männliche und weibliche Studierende aus Liechtenstein an Universitäten und Hochschulen in der Schweiz, in Österreich und Deutschland

	1970	1980	1990	2000	2005	2008
Männer	93%	77%	70%	57%	57%	54%
Frauen	7%	23%	30%	43%	43%	46%

Quelle: Amt für Volkswirtschaft. Bildungsstatistik 2005 – 2008.

Im Bereich der beruflichen Grundbildung (Berufslehre) besteht nach wie vor ein starkes Ungleichgewicht zwischen jungen Frauen und Männern. Im Berufswahljahr 2008 entschieden sich insgesamt 404 Personen für den Beginn einer beruflichen Grundausbildung, davon waren 43 Prozent Frauen und 57 Prozent Männer. Mehr als die Hälfte der jungen Frauen begann eine Lehre im Bereich KV/Dienstleistung/Logistik, wobei die Mehrzahl dieser Lehrabschlüsse auf den kaufmännischen Bereich (Treuhand, Industrie, Bank) entfiel. Die jungen Männer qualifizierten sich mehrheitlich in handwerklichen Berufen der Bereiche Bauwesen, Haustechnik und Holzverarbeitung sowie Industrie und Technisches Handwerk. Während Frauen von 85 verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten 45 auswählten, waren Männer in 61 verschiedenen Lehrausbildungen angestellt. Gesamthaft betrachtet fällt auf, dass sich die Berufswahl beider Geschlechter noch stark an der traditionellen Aufteilung in weibliche bzw. männliche Arbeitswelten orientiert.

Tabelle 8: Anteil der Mädchen an den Auszubildenden

Jahr	Insgesamt	Mädchen	Mädchen in Prozent
1970	459	68	14.8
1980	794	280	35.3
1987	958	373	38.9
1994	845	301	35.6
2000	1011	362	35.8
2005	1076	375	34.9
2008	1180	446	37.8

Quelle: Amt für Berufsbildung und Berufsberatung. Anzahl lernende Personen, Stand September 2008.

Insgesamt 639 Lehrerinnen und Lehrer unterrichten an den Schulen in Liechtenstein. Sie besetzen 519 Vollzeitunterrichtsstellen. Deutlich in der Überzahl sind die Lehrerinnen, die 65 Prozent der Lehrerstellen und 60 Prozent der Unterrichtspensen erfüllen. Dies ist primär auf die beiden ersten Schulstufen Kindergärten und Primarschulen zurückzuführen. Auf den höheren Schulstufen gleichen sich die Geschlechteranteile an. Am Liechtensteinischen Gymna-

sium und im 10. Schuljahr übersteigt die Zahl der männlichen Unterrichtenden jene der weiblichen.¹⁶

Bestehende Massnahmen seit der Einführung des neuen Lehrplans 1999/2000 wurden weitergeführt. Der Lehrplan berücksichtigt alle gleichstellungsrelevanten Aspekte und enthält das gleiche Angebot für Mädchen und Knaben. Mit den Medienkoffern stehen den Lehrpersonen konkrete Unterrichtsmaterialien sowie Materialien zur Reflexion des eigenen Rollenverhaltens und der eigenen Rollenerwartung zur Verfügung. Diese Materialien sollen ihnen Unterstützung beim gleichstellungsgerechten Unterricht leisten.

Berufsberatung

Im Bereich der Berufsberatung ist das Motto „Alle Berufe für alle“ ein integrierender Bestandteil bei Informationen anlässlich von Eltern- und Schüler/innenabenden, Einführungen in das Berufs-Informationszentrum sowie Berufs- und Studienwahlseminarien für Maturanden und Maturandinnen. Die doppelgeschlechtliche Bezeichnung von Berufen, wie z.B. Polsterer/Polsterin, wird konsequent angewandt.

Chancengleichheit an der Hochschule Liechtenstein

Die „Kommission für Gender und Diversity“ an der Hochschule Liechtenstein besteht seit 2003. Sie vertritt Frauenanliegen sowie das Thema Chancengleichheit an der Hochschule und nimmt Stellung zu Gleichstellungsfragen. Die Kommission arbeitet auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern in Betrieb, Lehre und Forschung hin. Hochschulangehörige werden in gleichstellungsrelevanten Fragen beraten und Frauen können sich an die Beratungsstelle wenden, wenn es z.B. um Probleme in Bezug auf das Studium, Schwangerschaft, wissenschaftliche Karriere, Stipendien, Konflikte am Arbeitsplatz und sexuelle Belästigung geht. Personen, die sich auf Grund des Geschlechts diskriminiert fühlen, können die Beratungsstelle als ombudsähnliche Stelle in Anspruch nehmen. Die Beratungsstelle bemüht sich in jedem Fall um eine konkrete Lösung.

Die Kommission beschäftigt sich derzeit mit folgenden Projekten:

- Erhöhung des Frauenanteils in Betrieb, Lehre, Forschung und Studium
- Mutterschaft und Krippe
- Überprüfung der allgemeinen Rahmenbedingungen für Mitarbeitende hinsichtlich work-life balance (Teilzeit, Stellvertretung, Karriereplanung, etc.)
- Reglement zu sexueller Belästigung

Mit dem Projekt "Chancengleichheit an der Hochschule Liechtenstein" hat die „Kommission für Gender und Diversity“ 2006 den 3. Preis im Rahmen eines Projektwettbewerbs der liechtensteinischen Regierung erhalten.

¹⁶ Quelle: Amt für Volkswirtschaft, Bildungsstatistik 2008.

Ausbildung von Frauen im Rahmen der IHZE

Liechtenstein fördert die Ausbildung von Frauen auch im Rahmen der Internationalen Humanitären Zusammenarbeit und Entwicklung (IHZE). Zum Engagement Liechtensteins im Bereich der IHZE sei auf die Ausführungen zu Art. 3 verwiesen.

Weiterbildung anlässlich des 60. Jahrestags der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Aus Anlass des 60. Jahrestags der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wurden 2008 / 2009 mehrere Weiterbildungsmöglichkeiten im Bereich der Menschenrechte organisiert. Detaillierter wird darüber in den Ausführungen zu Art. 24 berichtet.

Artikel 11 Arbeitsplatz, Mutterschaft, Sozialversicherung

Empfehlung des CEDAW-Ausschusses, N. 16:

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, seine Bemühungen zu verstärken, Chancengleichheit für Frauen und Männer am Arbeitsmarkt zu gewährleisten, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, proaktive Massnahmen zur Beseitigung der Berufssegregation zu ergreifen, z.B. indem verstärkte Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Frauen angeboten werden und die Massnahmen weiter ausgedehnt werden, den Wiedereinstieg von Frauen nach der Geburt von Kindern zu erleichtern. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Anwendung bestehender Massnahmen in Bezug auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit, flexible Arbeitsbedingungen und Teilzeitarbeit im öffentlichen und privaten Sektor durchzusetzen und zu überprüfen und, wo nötig, Massnahmen zu entwickeln, um allfälligen Nachteilen der Teilzeitarbeit für Frauen entgegenzuwirken, besonders in Bezug auf deren Renten- und Pensionsansprüche. Ferner fordert der Ausschuss den Vertragsstaat nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass Massnahmen zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerb sowohl auf Frauen als auch auf Männer abzielen, und auf ein stärkeres Engagement von Männern im Haushalt und in der Betreuung hinzuarbeiten. Der Vertragsstaat sollte Massnahmen ergreifen, welche Väter dazu ermutigen, den Elternurlaub vermehrt zu nutzen, und in Erwägung ziehen, finanzielle Anreize zu diesem Zweck zu schaffen.

a) Frauen im Erwerbsleben

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der generelle Trend in Richtung zunehmender Erwerbstätigkeit der Frauen und somit in Richtung einer Annäherung an das Erwerbsverhalten der Männer geht. Dennoch bestehen nach wie vor ausgeprägte Unterschiede, die bei einer genaueren Analyse der Erwerbstätigkeit, besonders in Hinblick auf das Arbeitspensum und die hierarchische Position, klar zu Tage treten.

Erwerbstätigkeit / Berufliche Situation

Die wirtschaftliche Entwicklung Liechtensteins war in den vergangenen fünf Jahrzehnten von einem nahezu ungebrochenem Aufschwung geprägt. Die Zahl der Arbeitsplätze ist in dieser Zeit stark angestiegen. Der einheimische Arbeitsmarkt ist seit den 1950er-Jahren weitgehend ausgetrocknet, so dass der steigende Bedarf an Arbeitskräften nur durch Zuwanderung und

Beschäftigung von Grenzgängern befriedigt werden konnte. Die Zahl der Erwerbstätigen mit Wohnsitz in Liechtenstein stieg gemäss den Daten der Volkszählung aus dem Jahr 2000 von etwas mehr als 4'000 im Jahr 1930 auf über 18'000 im Jahr 2000 an.

Tabelle 9: Erwerbstätige Einwohner/innen nach Branche und Geschlecht 2000, 2007

Jahr	Geschlecht	Sektor 1	Sektor 2	Sektor 3
		(Landwirtschaft)	(Produktion)	(Dienstleistungen)
2000	Frauen (in %)	18.7	25.8	50.0
	Männer (in %)	81.3	74.2	50.0
2007	Frauen (in %)	22.2	26.0	51.5
	Männer (in %)	77.8	74.0	48.5

Quelle: Beschäftigungs- und Arbeitsplätzestatistik 2000 und 2007.

Während sich die Gesamtzahl der Erwerbstätigen innert 70 Jahren etwa vervierfacht hat, ist die Zahl der erwerbstätigen Frauen sogar auf das Siebenfache angestiegen. In den 1930er-Jahren belief sich der Anteil der Frauen an den Erwerbstätigen erst auf rund 25 Prozent, im Jahr 2000 waren dagegen bereits 44 Prozent der Erwerbstätigen mit Wohnsitz in Liechtenstein Frauen. Diese Entwicklung verlief weitgehend unabhängig von der gesetzlichen Gleichstellung von Frau und Mann und setzte lange vor der Einführung des Frauenstimmrechts parallel zur wirtschaftlichen Entwicklung und der wachsenden Zahl von Arbeitsplätzen ein.

Frauenerwerbstätigkeit ist in Liechtenstein aufgrund der rasant steigenden Zahl an Arbeitsplätzen wirtschaftlich notwendig, weit entwickelt sowie gesellschaftlich anerkannt und selbstverständlich. Weit weniger selbstverständlich für Frauen ist hingegen der gleichberechtigte Zugang zu Positionen in den oberen Hierarchieebenen.

Tabelle 10: Beschäftigte nach Beschäftigungsgrad, Branche und Geschlecht

	Vollzeit (90% und mehr)			Teilzeit (50% bis 89%)			Teilzeit (15% bis 49%)		
	Sektor 1	Sektor 2	Sektor 3	Sektor 1	Sektor 2	Sektor 3	Sektor 1	Sektor 2	Sektor 3
Frauen	58	2'757	4'798	16	633	2'563	18	244	1'651
Männer	264	10'191	7'816	8	194	752	5	77	387

Quelle: Amt für Volkswirtschaft, Beschäftigungs- und Arbeitsplätzestatistik 2007.

Per 31. Dezember 2007 (2006) arbeiteten 20.2 Prozent (20.0 Prozent) aller Beschäftigten oder 6'548 (6'200) Personen Teilzeit. Von den 12'738 (12'017) beschäftigten Frauen arbeiteten am Stichtag 5'125 (4'910) oder 40.2 Prozent (40.9 Prozent) Teilzeit, im Gegensatz zu den Männern, von denen nur 1'423 (1'290) oder 7.2 Prozent (6.8 Prozent) einer Teilzeitbeschäftigung nachgingen. Betrachtet man die Teilzeitbeschäftigten nach Sektoren, so fanden sich

die meisten Teilzeitbeschäftigten im dritten Sektor, nämlich 5'353 (4'998) Personen oder 81,8 Prozent (80.6 Prozent) aller Teilzeitbeschäftigten.

Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosenquote der Frauen lag im Jahresdurchschnitt mit 3.3 Prozent höher als jene der Männer mit 2.6 Prozent. Frauen waren also stärker von Arbeitslosigkeit betroffen. Im Jahresverlauf 2007 war die Arbeitslosenquote der Frauen im Januar mit 3.9 Prozent am höchsten und im Mai mit 2.8 Prozent am niedrigsten. Zum Jahresende betrug sie 3.0 Prozent.

Tabelle 11: Ständige Bevölkerung nach Erwerbslosen und Nichterwerbspersonen und Geschlecht

	Arbeitslos	Hausfrau/Hausmann	Kind/SchülerIn, StudentIn	Rentner/in
Frauen	430	3'086	4'176	2'739
Männer	514	438	4145	2'170
Total	944	3'542	8'321	4'909
Frauen in %	46.0	87.0	50.0	55.8
Männer in %	54.0	13.0	50.0	44.2

Quelle: Amt für Volkswirtschaft, Bevölkerungsstatistik 2006.

Der Vergleich zwischen den Geschlechtern zeigt, dass bei den Arbeitslosen mit ausländischer Staatsbürgerschaft der Anteil der Frauen 48.2 Prozent betrug. Bei den Arbeitslosen mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft lag der Anteil der Frauen mit 46.0 Prozent etwas tiefer. Bei den Männern waren 27.3 Prozent fünfzig Jahre und älter, bei den Frauen hingegen waren es lediglich 22.9 Prozent.¹⁷

Lohnungleichheit

Im April 2009 wurde nach 2008 die zweite liechtensteinische Lohnstatistik, beruhend auf Zahlen des Jahres 2006, veröffentlicht. Zweck der Lohnstatistik ist es, einen vertieften Einblick in die Lohnstruktur der in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu geben und international vergleichbare Daten bereitzustellen.

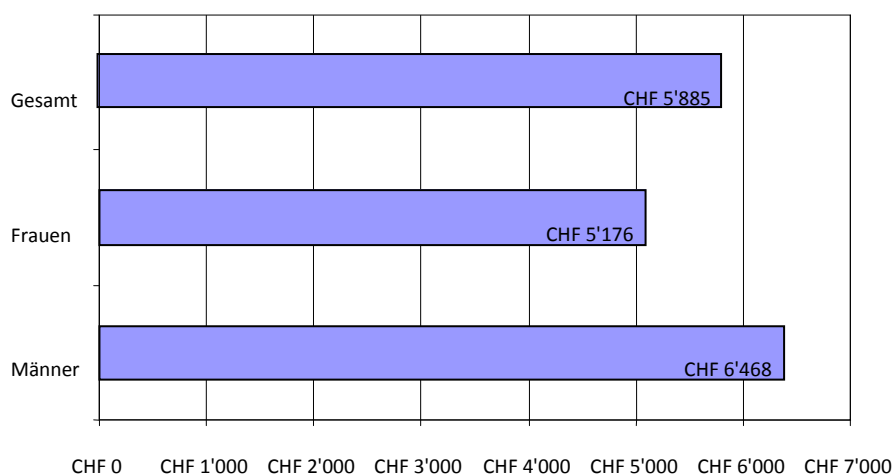
Im Jahr 2006 betrug der mittlere Bruttolohn der in Liechtenstein beschäftigten Personen CHF 5'885 pro Monat (Medianlohn). Vergleicht man mit dem Lohnniveau in der Schweiz, lag der liechtensteinische Bruttolohn 4 Prozent über dem Bruttolohn gemäss der schweizerischen Lohnstrukturerhebung von Oktober 2006.

¹⁷ Quelle: Amt für Volkswirtschaft, Arbeitslosenstatistik 2007.

Die Personen im ersten Viertel der Lohnskala verdienten im Jahr 2006 CHF 4'534 oder weniger pro Monat, während die Personen im obersten Viertel Bruttomonatslöhne von CHF 7'870 oder mehr erhielten. Die Löhne des ersten Viertels lagen somit 23 Prozent oder mehr unter dem mittleren Bruttomonatslohn von CHF 5'885. Die Löhne im obersten Viertel begannen 34 Prozent über dem mittleren Bruttomonatslohn.

Der monatliche Bruttolohn der Frauen war im Jahr 2006 hochgerechnet auf ein Vollzeitpensum um 20 Prozent tiefer als jener der Männer. Bei den Frauen belief sich der Medianlohn auf CHF 5'176, während er bei den Männern CHF 6'468 erreichte. Der prozentuale Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern ist in Liechtenstein etwas höher als in der Schweiz. Die schweizerische Lohnstrukturerhebung von 2006 zeigt einen Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern von 18.9 Prozent. Bei der Beurteilung der Lohnunterschiede ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese zum Teil auf objektive Faktoren wie Alter, Ausbildung, Branche oder Anforderungsniveau der Arbeitsplätze zurückzuführen sind. Gemäss einer Untersuchung, die 2008 im Auftrag des Bundesamtes für Statistik und des Eidgenössischen Gleichstellungsbüros durchgeführt wurde, sind in der Schweiz fast 40 Prozent der durchschnittlichen Lohndifferenz zwischen den Geschlechtern als Lohndiskriminierung zu werten. Rund 60 Prozent der Lohndifferenz sind durch so genannte Ausstattungseffekte zu erklären, d.h. Frauen verdienten weniger, weil sie in anforderungsreicheren Positionen und Kaderstellen untervertreten waren und weil sie eher in Niedriglohnbranchen arbeiteten. Frauen waren zudem im Durchschnitt weniger ausgebildet, jünger und wiesen weniger betriebspezifische Erfahrungen auf als Männer. Da der gesamte prozentuale Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern in Liechtenstein in einem ähnlichen Rahmen wie in der Schweiz liegt und die beiden Arbeitsmärkte eng verflochten sind, kann davon ausgegangen werden, dass auch in Liechtenstein bei gleichem Anforderungsniveau der Arbeitsplätze Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern vorhanden sind.

Abbildung 1: *Bruttolöhne Frauen und Männer 2006 (Median)*



Quelle: Amt für Statistik, Lohnstatistik 2006.

Lohndiskriminierungen sind auf der Basis des Gleichstellungsgesetzes einklagbar. Seit Inkrafttreten des Gleichstellungsgesetzes wurde eine Lohnklage im öffentlich-rechtlichen Bereich eingereicht. Die Lohndiskriminierung wurde durch die Regierung bestätigt. Der Fall wurde an das liechtensteinische Verwaltungsgericht weitergezogen, welches die angefochtene Regierungsentscheidung bestätigte. Die Arbeitgeberin wurde verpflichtet, der Beschwerdeführerin Lohnnachzahlungen zu tätigen. Über allfällige Klagen nach dem Gleichstellungsgesetz im privatrechtlichen Bereich können nach der gegenwärtigen Datenlage keine gesicherten Aussagen gemacht werden.

Die Regierung beauftragte im Juli 2006 die Arbeitsgruppe zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann und die Stabsstelle für Chancengleichheit, eine Untersuchung zur Lohngleichheit von Frau und Mann in der Landesverwaltung durchzuführen. Die statistische Auswertung der Lohndaten ergab keinen Hinweis auf Lohndiskriminierung. Bestehende Lohndifferenzen sind durch die Einreihung in die unterschiedlichen Lohnklassen gemäss den jeweiligen Richtpositionsbeschreibungen der Landesverwaltung erklärbar. Die Varianz innerhalb der Lohnklassen ist hauptsächlich altersbedingt. Der im Gesamtdurchschnitt dennoch beträchtliche Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern resultiert massgeblich aus der Überrepräsentation von Frauen in tieferen und der Unterrepräsentation in höheren Lohnklassen. Dies gilt insbesondere für die älteren Frauen, während bei den jüngeren kaum Unterschiede zu Männern feststellbar sind. Die Liechtensteinische Landesverwaltung kann in Bezug auf Lohngleichheit von Frauen und Männern als vorbildlich eingestuft werden. Die Lohndifferenz kann nicht direkt auf Diskriminierung zurückgeführt werden, da Männer durchschnittlich in höheren Positionen beschäftigt sind und somit üblicherweise mehr verdienen. Die Differenz zwischen den Durchschnittslöhnen von Frauen und Männern wird umso grösser, je älter die Altersgruppen sind. Der Durchschnittslohn von Frauen und Männern ist bei den jüngeren Jahrgängen bis etwa zum 30. Lebensjahr praktisch gleich hoch. Danach geht eine Schere auf. Bei den Frauen verdienen die 30- bis 40-jährigen Frauen am meisten. Ältere Frauen verdienen weniger, wohl hauptsächlich bedingt durch geringere Ausbildung, weniger anspruchsvolle Tätigkeiten und daher die Einstufung in tieferen Lohnklassen.

Equal pay day

Die Stabsstelle für Chancengleichheit hat den vom „Business and Professional Women (BPW)-Club“ am 10. März 2009 erstmals durchgeführten „Equal pay day“ ideell und finanziell unterstützt. Mit einem Informationsstand im Zentrum von Vaduz wurde darauf aufmerksam gemacht, dass Frauen 2009 49 Tage länger, also bis zum 10. März, arbeiten mussten, um gleich viel wie Männer zu verdienen.

Aktivitäten der Landesverwaltung zur Förderung der Frau am Arbeitsplatz

Mit Regierungsbeschluss vom 14. März 2007 wurde das Amt für Personal und Organisation beauftragt, im Rahmen der Stellenbesetzungen bei gleicher bzw. gleichwertiger Qualifikation mehr Frauen in Führungsfunktionen vorzuschlagen, um eine stärkere Vertretung von Frauen in Führungspositionen zu erreichen.

Die Arbeitsgruppe zur Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in der Landesverwaltung wurde mit Regierungsbeschluss vom September 2008 beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personal und Organisation einige prioritäre Massnahmen zur Umsetzung vorzubereiten und dem Ressort Familie und Chancengleichheit in Vorschlag zu bringen. Es geht dabei um die Untersuchung der krankheits- bzw. unfallbedingten Abwesenheiten der Mitarbeitenden (vollzeit- und teilzeitbeschäftigte Frauen und Männer), um die Sensibilisierung der Vorgesetzten über die Amtsleitungskonferenz sowie um die Schaffung einer Anlauf- und Beratungsstelle für Arbeitszeit- und Familienfragen innerhalb des Amtes für Personal und Organisation.

b) Massnahmen zur Gleichstellung der Frau am Arbeitsplatz

Das am 5. Mai 1999 erlassene und im Jahr 2006 revidierte Gleichstellungsgesetz ist das liechtensteinische Instrument zur Umsetzung der faktischen Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben (vgl. Ausführungen zu Art. 2). Seit Inkrafttreten des Gleichstellungsgesetzes wurden verschiedene Anstrengungen unternommen, um es der breiten Öffentlichkeit näher zu bringen.

Informationskampagne zum Gleichstellungsgesetz

Seit der letzten Revision des Gleichstellungsgesetzes¹⁸ zur Umsetzung der Richtlinie 2002/73/EG wird eine Informationskampagne für Arbeitnehmende und Arbeitgebende durchgeführt. Die Kampagne wurde im November 2006 von der Stabsstelle für Chancengleichheit in Zusammenarbeit mit der „infra Informations- und Kontaktstelle für Frauen“ sowie mit dem „Liechtensteinischen Arbeitnehmer/innen-Verband LANV“ lanciert. Die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer, die Wirtschaftskammer Liechtenstein und der Liechtensteinische Bankenverband unterstützen das Projekt ideell. Die Kampagne will Arbeitnehmende mittels Fallbeispielen in den Landeszeitungen sowie über das Internet laufend über ihre Rechte informieren. Arbeitgebende werden mittels Flyers über ihre Pflichten informiert. Zum Auftakt der Kampagne wurde die Informationsbroschüre „Gleichstellung lohnt sich“ und die Broschüre „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“ neu aufgelegt und an rund 400 Betriebe (an alle Betriebe mit mehr als 10 Mitarbeitenden) versandt. Die bis heute sieben veröffentlichten Flyer und fünf Fallbeispiele sind auf dem Internet der Stabsstelle für Chancengleichheit, der infra und dem LANV abrufbar. Im Juni 2008 wurde der 5. Flyer mit den Themen Lohngleichheit und Kündigungsschutz, im Oktober 2008 der 6. Flyer mit dem Thema „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“ und im März 2009 der Flyer zum Thema „Diskriminierende Nichtanstellung“ veröffentlicht. Auf die Fallbeispiele werden die Arbeitnehmenden jeweils über Inserate in den Zeitungen sowie Zeitungsartikel aufmerksam gemacht. Die Flyers werden den Betrieben und Amtsstellen jeweils per Post zugestellt. Rund 25 Betriebe haben Flyers und die beiden oben genannten Broschüren (rund 150 Exemplare) nachbestellt.

¹⁸ Gesetz vom 10. März 1999 über die Gleichstellung von Frau und Mann, LGBl. 1999, Nr. 96.

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Im November 2006 wurde die Broschüre mit dem Titel "Mit mir nicht! – sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz" zum zweiten Mal überarbeitet und veröffentlicht. Sie will vor allem ins Bewusstsein rufen, dass sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz nach wie vor existiert, und dadurch die Prävention von sexueller Belästigung unterstützen. Die Broschüre enthält eine Definition von sexueller Belästigung, führt Beispiele an und beschreibt Wirkungen und Folgen der Belästigung sowie erfolgreiche Abwehrmassnahmen. Es wird auf die rechtlichen Möglichkeiten, sich gemäss dem Sexualstrafrecht¹⁹ gegen sexuelle Belästigung zu wehren, und auf die im Gleichstellungsgesetz festgelegte Verpflichtung der Unternehmen, für ein belästigungsfreies Arbeitsklima zu sorgen, hingewiesen.

Aktivitäten der NGOs

Das Gleichstellungsgesetz sieht vor, dass für Beratungen und Förderungsprogramme im Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben Finanzhilfen erteilt werden können. Dementsprechend erhielt die „infra Informations- und Kontaktstelle für Frauen“ zwischen 2000 und 2008 für Beratungen und Öffentlichkeitsarbeit zum Gleichstellungsgesetz Finanzhilfen. Zudem erhielt der Arbeitnehmer/innenverband 2007 und 2008 finanzielle Unterstützung für Beratung und Öffentlichkeitsarbeit. Die Untersuchung des Vereins Bildungsarbeit für Frauen zu den geschlechtsspezifischen Unterschieden zwischen Jungunternehmerinnen und Jungunternehmern wurde über Finanzhilfen gefördert.

c) Vereinbarkeit von Familie und Erwerb

Die Frage der Vereinbarkeit von Familie und Erwerb stellt sich für Frauen und zunehmend auch verstärkt für Männer. Viele Frauen in Liechtenstein verfügen heute über gute berufliche Qualifikationen, daher möchten sie ihre Erwerbstätigkeit nicht mehr zu Gunsten von Haushalt und Kinderbetreuung völlig aufgeben. Auf der anderen Seite gibt es auch immer mehr Männer, die sich in der Familienarbeit stärker engagieren möchten. Eine partnerschaftliche Aufteilung der Familien- und Erwerbsarbeit wird daher immer wichtiger. Um diese Aufteilung der Familien- und Erwerbsarbeit im Alltag umsetzen zu können, braucht es Arbeitgebende, die dazu bereit sind, Frauen und Männern familienfreundliche Strukturen in ihrem Betrieb anzubieten. Ein Hindernis für die Vereinbarkeit von Familie und Erwerb liegt daher in der eingeschränkten Bereitschaft der Wirtschaft zur Schaffung besserer Rahmenbedingungen.

Chancengleichheitspreis

Neben rechtlichen und institutionellen Massnahmen sollen Sensibilisierungsmassnahmen und die Förderung von privaten Initiativen zentrales Handlungsinstrument der liechtensteinischen Gleichstellungspolitik darstellen. So honoriert der seit 2000 jährlich von der liechtensteinischen Regierung ausgeschriebene Chancengleichheitspreis Aktivitäten im Bereich der Frauenförderung und seit 2008 auch Aktivitäten rund um die Themen Behinderung, Mig-

¹⁹ Gesetz vom 13. Dezember 2000 über die Abänderung des Strafgesetzbuches (Sexualstrafrecht), LGBl. 2001, Nr. 16.

ration/Integration, Alter, soziale Benachteiligung und sexuelle Orientierung. Um der Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann Rechnung tragen zu können, werden die Projektbewerber/innen aufgefordert, bei der Projekterarbeitung und Umsetzung die Gender Mainstreaming-Strategie anzuwenden. 2008 konnte der Anerkennungspreis an den Liechtensteinischen Behindertenverband mit dem Projekt „Talente-Tauschbörse“ verliehen werden, 2009 an das Bildungshaus Gutenberg für das Projekt „Lehrgang Interkulturelle Kompetenz“. Bei der Ausschreibung zum Chancengleichheitspreis werden jeweils rund 600 Betriebe, Verwaltungsstellen und Organisationen in Liechtenstein direkt angeschrieben.

KMU-Handbuch zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Klein- und Mittelbetriebe sind wichtige Arbeitgebende. Sie entscheiden mit, wie zukünftige Lösungen familienfreundlicher Strukturen aussehen werden. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein wichtiges gesellschaftliches Anliegen. Die demographische Entwicklung ruft nach neuen, gemeinsamen Lösungen zwischen Frau und Mann im Privatleben wie auch im beruflichen Alltag. KMU-Betriebe verfügen zwar nicht über die gleichen Ressourcen wie grosse Unternehmen, können jedoch andere, ebenso wichtige Trümpfe ausspielen. Dies zeigt das KMU-Handbuch „Beruf und Familie“, welches die KMU bei der Umsetzung einer familienfreundlichen Unternehmensführung in ihrem Betriebsalltag unterstützt.

Das Handbuch konnte von der Schweiz übernommen und mit spezifischen Seiten zu Liechtenstein ergänzt werden. Die Gesetzgebung bezüglich Elternurlaub, Mutterschaftsurlaub oder Bestimmungen zur Beschäftigung in Teilzeit, Pensionskassenregelungen und Versicherungen sind in Liechtenstein teilweise anders geregelt als in der Schweiz. Wichtig erschien, dass für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die liechtensteinischen Regelungen auf einen Blick erfassbar sind.

Mit einem Schreiben im September 2007 durch das Ressort Familie und Chancengleichheit wurden alle Betriebe ab 10 Mitarbeitenden (knapp 400 Betriebe und Arbeitsstellen) eingeladen, das Handbuch kostenlos zu beziehen. Mittlerweile wurde das Handbuch rund 120mal versandt. Das Handbuch wurde zudem in den Medien vorgestellt.

Im Mai 2009 wurde in Liechtenstein die erste KMU-Woche mit verschiedenen Veranstaltungen durchgeführt. Das KMU-Handbuch und die Broschüre Chancengleichheit in Betrieben konnten an der Veranstaltungsreihe aufgelegt werden.

Postulat betreffend Familienförderung

Am 19. April 2006 haben Landtagsabgeordnete ein Postulat betreffend Familienförderung eingebracht. Der Landtag hat das Postulat mit Fragestellungen zu folgenden Themen an die Regierung überwiesen: Einführung eines Erziehungsgeldes; Wirksamkeit des Elternurlaubs; bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf; Schaffung zusätzlicher steuerlicher Anreize; Senkung finanzieller Belastungen der Familien; Pensionsansprüche durch Erziehungsarbeit; Schaffung von Grundlagen für Massnahmen zur Familienförderung.

Die Regierung brachte in der Postulatsbeantwortung am 21. August 2007 u.a. folgende Massnahmen in Vorschlag:

Tagesschul- und Unterstützungsstrukturen für Kinder im Kindergarten und Schulbereich:

Im Unterland und Oberland soll je eine Tagesschule eingerichtet werden. Zusätzlich zu den Tagesschulen sollen Projekte auf Gemeindeebene lanciert und unterstützt werden. Mittelfristig soll das Angebot flächendeckend zur Verfügung gestellt werden.

Anpassung der Zulagen:

Die Anpassung (gemäss Teuerungsausgleich) von Familien- und Alleinerziehendenzulage sowie Geburtenzulage soll regelmässig, resp. mindestens alle fünf Jahre geprüft werden (Die Erhöhung der Kinder- und Alleinerziehendenzulagen sowie der Geburtenzulage wurde bereits gemäss Landtagsbeschluss vom 14.3.2007 rückwirkend auf den 1.1.2007 beschlossen).

Vorbildfunktion:

Der Staat soll vorbildliche Beispiele wie familienfreundliche Betriebe sowie kinderfreundliche Einrichtungen auszeichnen.

Familienrat:

Der Familienrat soll die familienpolitische Entwicklung begleiten sowie Impulse setzen und Anregungen für weitere Massnahmen geben. Dabei ist es seine Aufgabe, der Bandbreite und Komplexität von Familienförderung gerecht zu werden. Der Familienrat setzt sich aus einem Leitungsgremium und einem Unterausschuss zusammen. Folgende familienpolitische Themen und Massnahmen sollen im Rahmen des Familienrats diskutiert und in konkrete Massnahmen umgesetzt werden: Freistellungsregelungen wie Mutterschutz und Arbeitsplatzgarantie während der Schwangerschaft und Mutterschaft; Mit der Überprüfung familienpolitischer Transferleistungen ins Ausland soll eine Neuregelung der Auszahlungspraxis der Familienzulagen in Vorschlag gebracht werden; Grundlagenerarbeitung im Sinne einer finanziellen Altersabsicherung für nicht-erwerbstätige Elternteile; Möglichkeiten der Verlängerung des Elternurlaubes; Einstellungsveränderungen auf gesellschaftlicher Ebene.

Ausserhäusliche Betreuung

Durch ein finanzierbares System ausserhäuslicher Kinderbetreuung wird die Vereinbarkeit von Familie und Erwerb und die berufliche Chancengleichheit verbessert. Gab es im Jahr 2000 erst 58 Kinderbetreuungsplätze in Liechtenstein, ist die Kapazität der Kindertagesstätten auf 117 Plätze im Jahr 2003, 140 Plätze im Jahr 2005 und schliesslich auf 143 aktuelle Betreuungsplätze für ausserhäusliche Kinderbetreuung angewachsen. Die ausserhäusliche Kinderbetreuung in Liechtenstein zeichnet sich schon heute durch ein gutes und qualitativ hochwertiges Angebot aus. Eine Umfrage betreffend die Situation von Familien hat jedoch gezeigt, dass noch Bedarf besteht, vor allem hinsichtlich der Flexibilität des Angebots. Die Regierung gab in Auftrag, im Unterland und im Oberland jeweils eine Tagesschule einzurichten. Zusätzlich beauftragte die Regierung das Ressort Familie und Chancengleichheit, ein Konzept „auserschulische Tagesstrukturen“ umzusetzen.

Seit Anfang 2002 erhalten die Mitarbeiter/innen der Landesverwaltung nach Möglichkeit einen Platz für ihre Kinder in der Kindertagesstätte der Landesverwaltung. Der „Verein Kindertagesstätten Liechtenstein“ ist zuständig für die Führung, die Organisation, das Personal und die Administration der Kindertagesstätte. Die Landesverwaltung stellt die Infrastruktur zur Verfügung und übernimmt das jährliche Betriebsdefizit. Seit Januar 2004 bietet ein liechtensteinisches Unternehmen eine interne Kinderbetreuung mit 13 Plätzen nach dem Modell der Landesverwaltung an.

Bis Ende Dezember 2007 wurde ein Konzept für ausserschulische Tagesstrukturen in den Gemeinden Triesen und Eschen erarbeitet. Ziel des Konzepts ist die Schaffung einer schulergänzenden Tagesstruktur für Kinder im Alter von 4 Jahren bis zum Übertritt in die weiterführenden Schulen. Seit Januar 2009 bestehen nun in Eschen Tagesstrukturen, welche in Zusammenarbeit mit dem „Verein Kindertagesstätten Liechtenstein“ angeboten werden. Ab August 2009 wird dieses Angebot auch in Triesen bestehen.

In der Gemeinde Schaan startete im August 2008 mit dem Schuljahr 2008/2009 die erste öffentliche Tagesschule Liechtensteins mit einer Klasse von 14 Kindern. In Vaduz wird über ein ähnliches Modell diskutiert, evt. mit Start im Schuljahr 2009/2010. Bei Tagesschulen handelt es sich nicht um eine Alternative zu Tagesstrukturen, sondern um ein ergänzendes Angebot. Während Tagesstrukturen Betreuung ausserhalb der Schulzeit anbieten (Hortbetreuung in Kindertagesstätten, Hausaufgabenbetreuung an der Schule, etc.), die beliebig zusammengestellt werden können, handelt es sich bei der Tagesschule um ein Modell, das ganzheitlich betrachtet werden muss. Wer sich für eine Tagesschule anmeldet, verpflichtet sich grundsätzlich für das Gesamtprogramm. Das Tagesschulmodell fusst auf einem eigenen pädagogischen Konzept, indem Unterrichtszeit und Freizeit fliegend ineinander übergehen und nicht in klaren Phasen voneinander getrennt sind. Die beiden Modelle müssen also klar unterschieden werden. In Schaan wird es neben dem Schulversuch „Tagesschulangebot“ auch weiterhin ein gut ausgebautes Angebot an Tagesstrukturen mit Kindertagesstätten und Hausaufgabenbetreuung an vier Nachmittagen geben.

Das Projekt „SchulePlus – Leben und Lernen in Planken“ ist durch die Zusammenarbeit mit dem „Vereins für Kinderbetreuung und Kleinschule“ erst möglich geworden. Beides sind eigenständige Organisationen, die durch ihre intensive und gute Zusammenarbeit Kindern aus anderen Gemeinden eine Kleinschule mit Tagesschulstrukturen ermöglichen. Insgesamt bedeutet dies, dass fünf der elf Gemeinden Liechtensteins Tagesschulmodelle bzw. Tagesschulstrukturen eingeführt oder geplant haben.

Wiedereinstieg ins Berufsleben

Von der Berufsberatungsstelle werden kostenlos individuelle, differenzierte Laufbahnberatungen für Wiedereinsteigerinnen angeboten. Die Beratung umfasst eine Standortbestimmung inklusive psychologischer Neigungs- und Eignungsabklärungen.

Der Arbeitmarktservice des Amtes für Volkswirtschaft entwickelte 2007 ein Programm für Frauen, die nach der Familienphase wieder in den Beruf zurückkehren wollen. Das Programm umfasst folgende Ziele: gezieltes Training im sozialen und technischen Kompetenzbereich, Kommunikation, eigene Ressourcen wieder entdecken, stärken, verfeinern und weiterentwickeln. Zu den Themenschwerpunkten gehören die Situationsanalyse, die Orientierung, das Erkennen des Selbstwerts, das Überführen von Selbstwert in Verwirklichung, die Kommunikation, die Bewerbung, das Auffrischen von Computer-Kenntnissen, die nonverbale Kommunikation, die Analyse der persönlichen Stärken und Schwächen, das Erstellen eines Zukunftsprogramms, das Konfliktmanagement sowie ein Praktikum. Das Programm dauert 9 Wochen halbtags. Für die allfällige Kinderbetreuung steht eine Kindertagesstätte zur Verfügung. Nachdem 2008 ein Pilotprojekt mit 15 Wiedereinsteigerinnen durchgeführt wurde, konnte das Programm zwischenzeitlich institutionalisiert werden. Es wird nun 4 Mal jährlich angeboten.

Interpellation betreffend Familie und Beruf in Liechtenstein

Am 20. September 2006 haben Abgeordnete des Landtags eine Interpellation mit 13 Fragen betreffend Familie und Beruf in Liechtenstein eingereicht. Die Interpellationsbeantwortung durch die Regierung erfolgte am 31. Oktober 2006. Dabei wurden Fragen beantwortet zur Beschäftigungsstruktur von Frauen und Männern mit und ohne Kinder; zum Ausstieg aus der Erwerbsarbeit nach der Geburt von Kindern; zum Wiedereinstieg nach der Mutterschaft; zur Reduktion des Arbeitsverhältnisses aufgrund Mutterschaft; zur Nutzung des Elternurlaubs; zur Erwerbstätigkeit von alleinerziehenden Frauen und Männern; zur Anzahl Kinder, die ausserhäuslich betreut werden; zu den Ausgaben der öffentlichen Hand für Familien; zur Entwicklung der Ausgaben in den letzten Jahren; zum Erwerbsmuster in den Paarhaushalten (Vollzeit, Teilzeit).

d) Sozialversicherungen

Das liechtensteinische System sozialer Sicherheit enthält keine direkten Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts. In einigen Bereichen erreicht das System allerdings nur jene Personen, die erwerbstätig sind, und seine Leistungen hängen von der Höhe des erzielten Lohnes ab. Die Unterschiede zwischen Frauen und Männern in der Erwerbsarbeit (geringere Erwerbsarbeit von Frauen, grössere Erwerbsunterbrüche, viel stärker verbreitete Teilzeitarbeit, eingeschränkte Berufswahl, geringerer Lohn) bewirken deshalb, dass Frauen in einigen Bereichen der Sozialversicherung niedrigere Leistungen als Männer erhalten.

Gerade für Frauen ist es wichtig, sich mit ihrer finanziellen Situation im Alter auseinanderzusetzen. Eine eigenständige, über dem Existenzminimum liegende Altersvorsorge wird nur über eine eigene, durchgehende Erwerbstätigkeit oder indirekt durch einen Ehemann erreicht. Die finanzielle Absicherung für das Alter muss je nach Familien- und Erwerbssituation anders aussehen. Eine persönliche Beratung ausschliesslich für Frauen wird in Liechtenstein bei der „infra Informations- und Kontaktstelle für Frauen“ angeboten. In Zusammenarbeit mit der infra führte die Stabsstelle für Chancengleichheit 2003 zwei Informationsabende zum

Thema „Altersvorsorge – was Frauen wissen müssen“ durch. Am ersten Abend wurde die Altersversicherung (AHV) als erste Säule des liechtensteinischen Pensionssystems thematisiert. Am zweiten Abend wurden die betriebliche Personalvorsorge sowie die private Vorsorge (2. und 3. Säule) besprochen. In der infra-Broschüre „Altersvorsorge, - was Frauen wissen müssen“ werden das Drei-Säulen-Modell der staatlichen Alters- und Hinterlassenschaftsversicherung AHV und die Vorsorgesituation für Frauen je nach Lebensphase vorgestellt und wichtige Adressen angeführt. 2008 wurden die Informationsabende von der infra ein weiteres Mal durchgeführt.

Artikel 12 Gesundheitswesen

Generell ist in Liechtenstein mit der obligatorischen Krankenversicherung und ungehinderter Zugang zu medizinischer Versorgung ein gutes Gesundheitssystem gewährleistet.

a) Allgemeine Gesundheitsdienstleistungen

Empfehlung des CEDAW-Ausschusses, N. 26:

...Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat auch, die Abgabe von Gesundheitsdienstleistungen sorgfältig zu prüfen, um sicherzustellen, dass der Vertragsstaat geschlechtssensibel auf alle Gesundheitsbedürfnisse von Frauen reagieren kann, und in diesem Zusammenhang lädt der Ausschuss den Vertragsstaat ein, die Allgemeine Empfehlung Nr. 24 des Ausschusses als Handlungsrahmen zu verwenden, um sicherzustellen, dass alle Gesundheitspolitiken und -programme eine Geschlechterperspektive einbeziehen.

Personen ab dem 17. Lebensjahr erhalten alle fünf Jahre eine schriftliche Einladung des Amtes für Gesundheit zur Vorsorgeuntersuchung, Frauen zusätzlich alle zweieinhalb Jahre zur gynäkologischen Vorsorgeuntersuchung. Bei Bedarf ist in dieser auch Beratung in Fragen der Familienplanung eingeschlossen. Die Einladung zur allfälligen Nachuntersuchung erfolgt durch die Arztpraxis. Personen über dem 70. Lebensjahr können neu nicht nur auf eigenen Wunsch weiterhin an den Vorsorgeuntersuchungen teilnehmen, sondern sie werden regelmässig dazu eingeladen. Die Alterslimite wurde über eine Verordnung abgeschafft. Die Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillig und kostenlos.

Wöchnerinnen, die während der Schwangerschaft nicht unselbstständig erwerbstätig gewesen sind, d.h. anlässlich der Mutterschaft ohne Anspruch auf Taggelder aus der obligatorischen Krankengeldversicherung oder auf Lohnzahlungen des Arbeitgebers sind, haben Anspruch auf die staatlich finanzierte Mutterschaftszulage.

Die Beratungsstelle schwanger.li ist eine psychosoziale Fachstelle, die Frauen kostenlos und auf Wunsch anonym berät und unterstützt. Neben der Beratung zu Schwangerschaftskonflikten bietet die Stelle auch Beratung zu folgenden Themen: Familienplanung, Schwangerschaft, Pränataldiagnostik, Fehlgeburt, ungewollte Kinderlosigkeit und Sexualpädagogik.

Nicht von der öffentlichen Hand finanziert ist die in Liechtenstein legale Schwangerschaftsverhütung.

Die Krebshilfe Liechtenstein bietet jeweils einmal im Monat ein Treffen für Brustkrebsbetroffene an.

b) Schwangerschaftsabbruch

Empfehlung des CEDAW-Ausschusses, N. 26:

Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, eine Prüfung der Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen in Erwägung zu ziehen, um die Strafbestimmungen für Frauen zu beseitigen, welche einen Schwangerschaftsabbruch wählen, im Sinne der Allgemeinen Empfehlung Nr. 24 des Ausschusses über Frauen und Gesundheit sowie der Erklärung und Aktionsplattform von Peking...

Der Schwangerschaftsabbruch steht in Liechtenstein, abgesehen von Ausnahmefällen wie der ernsthaften Gefährdung der werdenden Mutter oder der Schwangerschaft von Frauen unter 14 Jahren, unter Strafe (§§ 96ff StGB). Nachdem davon auszugehen ist, dass Abbrüche im Ausland vorgenommen werden, ist Strafandrohung nach verbreiteter Ansicht kein wirkungsvoller Schutz des werdenden Lebens. Eine Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit der Thematik Schwangerschaftskonflikte und sucht nach tragbaren Lösungen. Im Vordergrund stehen dabei der Schutz des ungeborenen Lebens, der Schutz der werdenden Mutter und die Entkriminalisierung. In einer Volksabstimmung im November 2005 wurde entschieden, Art. 27 der Verfassung u.a. um die Verpflichtung der Achtung und des Schutzes der Menschenwürde sowie die Festschreibung des Rechts eines jeden Menschen auf Leben zu ergänzen (LGBl. 2005, Nr. 267). Für die psycho-soziale Beratung bei Schwangerschaftskonflikten stehen zahlreiche Einrichtungen zur Verfügung.

c) Schwangerschaftsverhütung und AIDS-Prävention

Die „Fachstelle für Sexualfragen und HIV-Prävention“ bietet neben Beratungen zu den Themen Sexualität und HIV/Aids verschiedene Informationsprogramme an. In Schulen und Jugendzentren wird mit pubertierenden jungen Frauen geschlechtsspezifisch gearbeitet. Inhalte der Jugendarbeit sind Aufklärungsthemen wie erste Menstruation, partnerschaftliche Beziehungen, Selbstbefriedigung, der erste Geschlechtsverkehr, Homosexualität und Pornografie. Für Frauen werden unter dem Titel „Mehr Lust als Frust“ Kurse zum Thema Entwicklung weiblicher Sexualität angeboten.

Die „Fachstelle für Sexualfragen und HIV-Prävention“ bietet zudem in Zusammenarbeit mit der Jugendinformationsstelle „aha – Tipps und Infos für Junge Leute“ und dem Haus Gutenberg „MädchenPowerTage“ und „BubenPowerTage“ an. Es handelt sich dabei um geschlechtsbezogene Angebote für Mädchen und Buben in der Pubertät. Die BubenPowerTage für 12- bis 13jährige Buben decken thematisch die vier Bereiche Körpererfahrungen und pubertäre Veränderungen, Umgang mit Aggressionen, männliche Rollenbilder sowie Sexualität,

Verhütung und Schutz in Beziehungen ab. Während der MädchenPowerTage setzen sich Mädchen zwischen 11 und 13 Jahren mit den Themen Freundschaft, Mein Körper, Pubertät und Sexualität auseinander. Ziele sind die Anregung der Bewusstseinsbildung, die Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit und die Erweiterung der Handlungskompetenzen. Das Projekt BubenPowerTage errang beim Chancengleichheitspreis 2004 den 2. Rang.

Die Bekämpfung von HIV/Aids ist ein Schwerpunkt der Internationalen Humanitären Zusammenarbeit und Entwicklung. Liechtenstein unterstützt im Rahmen seiner multilateralen Entwicklungszusammenarbeit verschiedene globale Initiativen und Programme, darunter den Globalen Fonds zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose sowie UNAIDS. Zudem ist HIV/AIDS eine zentrale Komponente in den meisten Projekten des liechtensteinischen Entwicklungsdienstes LED im Gesundheitsbereich.

d) *Drogen und Rehabilitationsprogramme*

Studie zum Suchtmittelkonsum junger Menschen in Liechtenstein

Die erste liechtensteinische Jugendstudie, die 1999 durchgeführt wurde, enthält auch Fragen über den Konsum von Alkohol, illegalen Drogen und Tabak. Damit lag zum ersten Mal empirisch abgesichertes Datenmaterial über den Konsum von Genuss- und Suchtmitteln von 12- bis 20-jährigen Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern vor.

In den darauf folgenden Jahren wurden keine weiteren Untersuchungen durchgeführt. Mehrere Gründe liessen es dann als erforderlich erscheinen, im Jahr 2005 erneut eine Studie durchzuführen. Es wurde eine Gesamterhebung durchgeführt, das heisst es sollten möglichst alle jungen Menschen zwischen 12 und 19 Jahren befragt werden. Als erstes sollten wieder aktuelle Prävalenzdaten über den Drogenkonsum junger Menschen in Liechtenstein vorliegen. Des Weiteren sollten die aktuellen Daten mit den Ergebnissen aus dem Jahr 1999 verglichen werden, um Aussagen darüber treffen zu können, ob sich bei der Verbreitung des Drogenkonsums oder in den Konsummustern während der vorangegangenen sechs Jahre Veränderungen ergeben haben. Die Studie ist eingebettet in die Suchtpräventionskampagne «DU sescht wia»²⁰.

Im Juni 2008 wurde die Studie zum Suchtmittelkonsum junger Menschen in Liechtenstein veröffentlicht. Einige Ergebnisse aus der Studie:

- Alkohol (Lebenszeit-Prävalenz):
15 Prozent der 12-Jährigen hatten bereits erste Erfahrungen mit Alkohol gemacht, wobei es geschlechtsspezifische Unterschiede gibt. 19 Prozent der Buben und 12 Prozent der Mädchen hatten zumindest einmal Alkohol konsumiert. Mit 13 Jahren kehrt sich das Verhältnis um. In diesem Alter haben deutlich mehr Mädchen (39 Prozent) zumindest einmal Alkohol getrunken als Buben (28 Prozent). 3 Prozent der 14-Jährigen und 7 Pro-

²⁰ „DU sagst wie“.

zent der 15-Jährigen waren bereits mindestens 20 Mal in ihrem Leben betrunken. Ab dem Alter von 14 Jahren berauschen sich Jungen öfter als Mädchen.

- Nikotin (Lebenszeit-Prävalenz):
20 Prozent der Buben und 14 Prozent der Mädchen hatten im Alter von 12 Jahren mindestens einmal Tabak geraucht. Im Alter von 13 Jahren findet eine Umkehr der Geschlechterverhältnisse statt.
- Illegale Drogen und Medikamente (Lebenszeit-Prävalenz):
Der Einstieg in den illegalen Drogenkonsum erfolgt vorwiegend im Alter von 15 Jahren. Ein Viertel (27 Prozent) der männlichen und ein Drittel (31 Prozent) der weiblichen Jugendlichen hatten in diesem Alter zumindest einmal eine illegale Droge eingenommen. Männliche Jugendliche verfügen häufiger über Erfahrungen mit illegalen Drogen als weibliche. Dieser geschlechtsspezifische Unterschied ist besonders bei 17-Jährigen zu beobachten.

Die Suchtpräventionskampagne „Du sescht wia“, die während drei Jahren (Mitte 2006 bis Mitte 2009) durchgeführt wird, hat die Alkohol- und Tabakprävention als zentrale Inhalte. Deren Hauptaspekt beruht darauf, die Selbst- und Erziehungsverantwortung zu stärken.

Artikel 13 Andere Bereiche des Wirtschafts- und Soziallebens

Obwohl Liechtenstein ein wohlhabendes Land ist, gibt es einkommensschwache Bevölkerungsgruppen. Insbesondere Alleinerziehende (meist Frauen) mit Kindern, aber auch Mehrkind-Familien mit nur einem erwerbstätigen Elternteil stehen immer wieder vor finanziellen Herausforderungen. Familien werden in Liechtenstein daher durch verschiedene Massnahmen unterstützt (vgl. Ausführungen unter Art. 5.b).

Wenn das Einkommen der Eltern trotz der unter Art. 5.b erwähnten Erleichterungen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt für die Familienangehörigen zu decken, können die betroffenen Personen beim liechtensteinischen Staat wirtschaftliche Hilfe beantragen („Sozialhilfe“). Die finanzielle Unterstützung wird im Einzelfall unter Berücksichtigung des zumutbaren Einsatzes der eigenen Kräfte und Mittel bestimmt.

Die Teilnahme am kulturellen Leben und an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts ist in Liechtenstein für Frauen und Männer gleichermaßen gewährleistet.

Artikel 14 Förderung von Frauen in ländlichen Gebieten

In Liechtenstein gibt es keine abgelegenen und ländlichen Gebiete im Sinne des Art. 24, weshalb dafür im Inland keine speziellen Fördermassnahmen vorgesehen sind. Hingegen engagiert sich die liechtensteinische Entwicklungszusammenarbeit hauptsächlich in ländlichen und strukturschwachen Regionen im Ausland.

Artikel 16 Ehe und Familie

Empfehlung des CEDAW-Ausschusses, N. 24:

Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, seine gegenwärtigen Rechtsgrundlagen zur Regelung der Ehe und Familienbeziehung zu prüfen, mit dem Ziel, bestehende rechtliche Bestimmungen auf Paare auszuweiten, welche in faktischen Lebensgemeinschaften leben.

Dem nachfolgenden Abschnitt sind einige klärende Bemerkungen vorzuschicken: Liechtenstein ist derzeit damit befasst, ein Gesetz über die Eintragung gleichgeschlechtlicher Paare zu erarbeiten. Das Gesetzesprojekt befindet sich noch in einem sehr frühen Stadium. Die Vorlage soll aller Voraussicht nach im Sommer, spätestens im Herbst 2009, in die Vernehmlassung geschickt werden. Ein Inkrafttretensdatum steht noch nicht fest. Dennoch bringt das neue Gesetz einige Neuerungen, welche an dieser Stelle bereits erwähnt werden sollen.

Im Zuge der Erarbeitung des neuen liechtensteinischen Partnerschaftsgesetzes hat sich herausgestellt, dass eine genaue Handhabung der korrekten Begriffe unabdingbar ist. Der Begriff „Konkubinats“ ist seit längerem nicht mehr unumstritten. War er früher klar lediglich auf unverheiratete heterosexuelle Paare beschränkt, wurde er durch die jüngsten gesellschaftlichen Entwicklungen vielerorts, u.a. in der Schweiz, erweitert und umfasst mittlerweile auch unverheiratete homosexuelle Paare.

Aus diesem Grund wurde im Vernehmlassungsentwurf des neu zu schaffenden Partnerschaftsgesetzes nachfolgende Terminologie festgelegt, wie sie in Zukunft verwendet werden soll:

- Ehe: Ehegattin, Ehegatte (ausschliesslich heterosexuelle Paare)
- Eingetragene Partnerschaft: eingetragene Partnerin, eingetragener Partner (ausschliesslich homosexuelle Paare)
- Faktische Lebensgemeinschaft: Personen, die eine faktische Lebensgemeinschaft führen (sowohl hetero- als auch homosexuelle Paare)

Mit dem Begriff „faktische Lebensgemeinschaft“ sind somit zwei Personen gleichen oder verschiedenen Geschlechts gemeint, die eine eheähnliche Beziehung pflegen, sich aber weder für die Form der Ehe noch für die eingetragene Partnerschaft entscheiden. Dieser Begriff soll in Liechtenstein neu anstelle des Ausdrucks „Konkubinats“ verwendet werden.

Diese Vorbemerkungen dienen lediglich der Klarstellung. Bei den nachfolgenden Ausführungen ist zu betonen, dass sie sich auf unverheiratete heterosexuelle Paare beziehen.

Paare, welche zusammen leben, aber nicht verheiratet sind, erfahren in Liechtenstein keine gesellschaftliche Ablehnung. Die faktische (heterosexuelle) Lebensgemeinschaft ist vielmehr besonders bei jungen Paaren eine sehr verbreitete Lebensform. Diese Paare sind gegenüber verheirateten Paaren in rechtlicher Hinsicht vereinzelt schlechter gestellt. Jedoch sind auch verheiratete Paare im Vergleich zu unverheirateten Paaren in einzelnen Aspekten schlechter gestellt. So können sich für verheiratete Paare beispielsweise steuerliche Nachteile ergeben.

Wenn unverheiratete Paare sich gegenseitig in rechtlicher und finanzieller Hinsicht absichern wollen, haben sie die Möglichkeit, diese Aspekte vertraglich zu regeln. Die „infra Informations- und Kontaktstelle für Frauen“ bietet eine entsprechende Informationsbroschüre zum Thema „Faktische Lebensgemeinschaft“ (derzeit noch unter der Bezeichnung „Konkubinat“) an, welche spezifisch auf die liechtensteinischen Verhältnisse eingeht und welche kostenlos vom Internet heruntergeladen werden kann. In den letzten Jahren wurden zudem einige Verbesserungen der Situation für Personen, die eine faktische Lebensgemeinschaft führen, erreicht. So ist es liechtensteinischen Staatsangehörigen und ansässigen Schweizer und EWR-Staatsangehörigen seit einigen Jahren möglich, unter gewissen Voraussetzungen ihren ausländischen Lebenspartner oder ihre ausländische Lebenspartnerin nachziehen zu lassen. Seit der Abänderung des Gesetzes über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal, welche am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist, haben Lebenspartner und Lebenspartnerinnen von Versicherten im Todesfall zudem Anrecht auf eine Lebenspartnerpension. Im neuen Erbrecht soll die Beschränkung auf Ehegatten und Brautleute aufgegeben werden und sollen Konkubinatspaare wie auch gleichgeschlechtliche Paare neu vom Erbrecht profitieren können (vgl. auch die Ausführungen unter Art. 2).

Weitere Verbesserungen für unverheiratete heterosexuelle Paare sind im Rahmen des erwähnten Partnerschaftsgesetzes zu erwarten. Die rechtliche Regelung unverheirateter heterosexueller Paare wurde zwar bewusst aus dem Partnerschaftsgesetz ausgeklammert, jedoch ist geplant, im Zuge dieses Gesetzesprojektes punktuelle rechtliche Regelungen auch für unverheiratete heterosexuelle Paare zu treffen. Beispielsweise soll auch ihnen – neben Ehegatten und eingetragenen Paaren – ein Zeugnisverweigerungsrecht zustehen. Der Umstand, dass eine Person dazu gezwungen werden kann, eine belastende Aussage über eine Person zu machen, mit der sie in dauernder Gemeinschaft lebt, ist stossend und der Wahrheitsfindung im Prozess abträglich. Somit sollen im Rahmen des neuen Partnerschaftsgesetzes sowohl die Strafprozessordnung als auch die Zivilprozessordnung entsprechend angepasst werden.

Artikel 24 Öffentlichkeitsarbeit

Empfehlung des CEDAW-Ausschusses, N. 10:

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat nachdrücklich auf, in seinen Bemühungen zur Erreichung der Gleichstellung grösseres Gewicht auf das Übereinkommen als rechtlich verbindliches und direkt anwendbares Menschenrechtsinstrument zu legen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auch auf, proaktive Massnahmen zu ergreifen, um das Bewusstsein für das Übereinkommen zu erhöhen, insbesondere unter Frauen und Männern an den Gerichten und im juristischen Berufsstand, in den politischen Parteien, im Landtag, sowie unter Beamten auf allen Stufen, einschliesslich Strafverfolgungsbeamten, um die Verwendung des Übereinkommens bei der Entwicklung und Umsetzung von allen rechtlichen Bestimmungen, Politiken und Programmen zu stärken, welche die tatsächliche Realisierung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern zum Ziel haben...

Empfehlung des CEDAW-Ausschusses, N. 31:

Der Ausschuss bittet um die weite Verbreitung der vorliegenden Schlussbemerkungen in Liechtenstein, um die Leute – einschliesslich Beamten, Politiker, Landtagsabgeordneten und Frauen- und Menschenrechtsorganisationen – auf die Schritte hinzuweisen, die unternommen worden sind, um die rechtliche und faktische Gleichstellung von Frauen sicherzustellen, sowie auf die weiteren Schritte, die in dieser Hinsicht notwendig sind. Der Ausschuss ersucht den Vertragsstaat, weiterhin für die weite Verbreitung – insbesondere an Frauen- und Menschenrechtsorganisationen – des Übereinkommens, dessen Fakultativprotokolls, der Allgemeinen Empfehlung des Ausschusses, der Erklärung und Aktionsplattform von Peking sowie der Ergebnisse der 23. Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“ zu sorgen.

Zur besseren Bekanntmachung des Übereinkommens wurde eine Pressemitteilung über die Vorstellung des zweiten und dritten liechtensteinischen Berichts zum Übereinkommen am 26. Juli 2007 und die Empfehlung des Ausschusses vom August 2007 veröffentlicht. Der nationale Bericht und die Empfehlungen sind zudem auf dem Internet (www.liechtenstein.li und www.scg.llv.li) für die Öffentlichkeit zugänglich. Den betroffenen Amtsstellen, dem Landgericht, der Rechtsanwaltskammer, der Industrie- und Handelskammer, der Wirtschaftskammer, dem Landtag, den im Frauennetz vertretenen Organisationen, den Parteien und dem „Liechtensteinischen Arbeitnehmer/innenverband LANV“ wurden die Empfehlungen mit Begleitschreiben des Amtes für Auswärtige Angelegenheiten direkt zur Kenntnis gebracht.

60. Jahrtag der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Aus Anlass des 60. Jahrtags der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wurden von August bis Dezember 2008 zahlreiche Aktivitäten organisiert. Nebst umfassender Berichterstattung in Zeitungen und Zeitschriften wurden Weiterbildungsmöglichkeiten und kulturelle Anlässe organisiert. Bei allen Veranstaltungen wurde die zentrale Bedeutung der Menschenrechte hervorgehoben und das Zielpublikum entsprechend sensibilisiert.

Weiterbildungsangebot:

In das Programm des Jubiläumsjahres konnte ein Kurs der Erwachsenenbildung mit dem Thema „Philosophie der Menschenrechte“, ein Vortrag des Liechtenstein-Instituts mit dem

Titel „Menschenrechte und Menschenpflichten – 60 Jahre nach der UNO-Menschenrechtserklärung“ aufgenommen werden. Zudem wurden Kurse für die Angestellten und Lehrlinge der Landesverwaltung angeboten. Schliesslich haben insbesondere die weiterführenden Schulen das Jubiläumsjahr zum Anlass genommen, sich vertieft mit dem Thema Menschenrechte auseinanderzusetzen.

Zeitungen / Zeitschriften:

In den beiden Landeszeitungen, in der Zeitschrift „Blickwechsel“ des Liechtensteinischen Entwicklungsdienstes (LED), in der Jugendzeitschrift „flash“, in der Mitarbeiterzeitung der Landesverwaltung „FLIP“ und in der Schulzeitung „Schule heute“ sind aus Anlass des Jubiläums Artikel zum Schwerpunkt Menschenrechte erschienen.

Kulturelles Programm:

Nebst dem Weiterbildungsangebot und den Informationen in den Zeitungen und Zeitschriften, wurden auch verschiedene kulturelle Veranstaltungen organisiert. Im Dezember 2008 wurde im Filmclub Takino eine Filmreihe zum Thema Menschenrechte durchgeführt. Am 9. Dezember, am Vortag des internationalen Tags der Menschenrechte, wurde das Jubiläumsjahr schliesslich mit einem Fest unter dem Motto „Häsch Rächt – Menschenrechte für alle“ abgeschlossen.

Gesprächsrunden mit Landtagsabgeordneten

Seit März 2007 organisiert die Stabsstelle für Chancengleichheit jährlich zwei Gesprächsrunden mit den weiblichen Landtagsabgeordneten zu einem aktuellen Thema. In diesem überparteilichen Rahmen diskutierten die Abgeordneten Anfang Mai 2008 über die Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses und vertieften sich in die Frage, wie den Empfehlungen stärker Nachdruck verliehen werden könnte.

Homepage

Auf der offiziellen Homepage Liechtensteins, www.liechtenstein.li, wird unter Aussenpolitik, Menschenrechte, Frauenrechte ausführlich über das Engagement Liechtensteins im Bereich der Frauenrechte berichtet. Dort sind u.a. alle Länderberichte und Empfehlungen abrufbar.

Artikel 28 Vorbehalte

Empfehlung des CEDAW-Ausschusses, N. 12:

Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, seinen Vorbehalt zu Art. 1 des Übereinkommens mit dem autonomen Fürstenhaus von Liechtenstein zu besprechen, mit dem Ziel, den Vorbehalt zurückzuziehen.

Diese Empfehlung zielt auf die Thronfolge im Fürstenhaus. Das „Hausgesetz“ verwehrt Frauen die Thronfolge. Art. 3 der Landesverfassung behält die erbliche Thronfolge im Fürstenhaus Liechtenstein, die Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen sowie gegebenenfalls die Vormundschaft der Regelung durch das Hausgesetz vor. Damit anerkennt der

Staat die Autonomie des Fürstenhauses, diese staatsrelevanten Materien mittels Hausgesetz zu ordnen. Das Hausgesetz stellt autonomes Satzungsrecht dar. Es handelt sich dabei um eine Rechtsquelle ausserhalb der staatlichen Gesetzgebung. Ergänzend ist zu sagen, dass die erwähnte Bestimmung (Art. 12) des Hausgesetzes in der Praxis keine diskriminierende Wirkung gegenüber den weiblichen Mitgliedern des Fürstenhauses entfaltet hat, da die erstgeborenen Kinder des früheren, jetzigen und zukünftigen Fürsten männlichen Geschlechts sind.

Beilage 1: Rechtliche Bestimmungen

Sämtliche liechtensteinischen Gesetzestexte sind auf der Internetseite www.gesetze.li (nur in deutscher Sprache) abrufbar.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, publiziert gestützt auf das Gesetz vom 5. Oktober 1967 über die Bereinigung der vor dem 1. Januar 1863 erlassenen Rechtsvorschriften, LGBI. 1967, Nr. 34.

Gesetz vom 30. Januar 1961 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz), LGBI. 1961, Nr. 7.

Gesetz vom 18. Dezember 1985 über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz; FZG), LGBI. 1986, Nr. 28.

Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge, LGBI. 1988, Nr. 12.

Gesetz vom 20. Dezember 1988 über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (Pensionsversicherungsgesetz; PVG), LGBI. 1989, Nr. 7.

Gesetz vom 10. März 1999 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GLG), LGBI. 1999, Nr. 96.

Gesetz vom 25. November 2004 über das Hochschulwesen (Hochschulgesetz; HSG), LGBI. 2005, Nr. 2.

Gesetz vom 25. Oktober 2006 über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz; BGIG), LGBI. 2006, Nr. 243.

Gesetz vom 26. April 2007 über die Internationale Humanitäre Zusammenarbeit und Entwicklung (IHZEG), LGBI. 2007, Nr. 149.

Gesetz vom 24. November 2006 betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz; PFG), LGBI. 2007, Nr. 11.

Gesetz vom 22. Juni 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG), LGBI. 2007, Nr. 228.

Gesetz vom 24. April 2008 über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonalgesetz; StPG), LGBI. 2008, Nr. 144.

Gesetz vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz, AuG), LGBI. 2008, Nr. 311.

Hausgesetz des Fürstlichen Hauses Liechtenstein vom 26. Oktober 1993, LGBl. 1993, Nr. 100.

Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988, Nr. 37.

Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988, Nr. 62.

Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15.

Verordnung vom 16. Dezember 2008 über die Zulassung und den Aufenthalt von Ausländern (ZAV), LGBl. 2008, Nr. 350.

Beilage 2: Beiträge Liechtensteins an Frauenprojekte in Entwicklungsländern in den Jahren 2006-2009 ²¹

Name	Jahr	Betrag (in CHF)
Aufbau Kindertagesstätte in Afghanistan	2006	91'060.00
Beitrag an UNIFEM zur Förderung von Frauen in Friedensprozessen	2006	12'500.00
Frauenbildungszentrum Granja Hogar (Bolivien)	2006	146'195.00
Frauenförderung in der Region Thiès (Senegal)	2006	15'146.00
Frauzentrum Lupane (Simbabwe)	2006	99'833.00
Gesundheit und Ernährung für Mutter und Kind (Burkina Faso)	2006	206'074.00
ODIHR-Programm Menschenrechte, Frauen und Sicherheit in Zentralasien	2006	30'000.00
Projekt für Frauen, Kinder und Bildung in Senegal	2006	62'588.00
Unterstützung von Frauen im Bereich Fischfang in Senegal	2006	156'751.00
Beitrag ans generelle Budget der Women's World Summit Foundation	2007	10'000.00
Berufsbildungszentrum CETA - Ausbildungen für Frauen (Bolivien)	2007	150'750.00
CIDEM - Frauenleben ohne innerfamiliäre und sexuelle Gewalt (Bolivien)	2007	124'907.00
Frauenbildungszentrum Granja Hogar (Bolivien)	2007	104'000.00
Frauzentrum Lupane (Simbabwe)	2007	140'517.00
Freiwilliger Beitrag ans generelle Budget von UNIFEM	2007	10'000.00
Gesundheit und Ernährung für Mutter und Kind (Burkina Faso)	2007	212'193.00
Unterkunft für Mutter und Kind im Gefängnis (Moldau)	2007	128'000.00
Unterstützung für ein Frauenhaus in Prizren (Kosovo)	2007	24'000.00
Beitrag ans generelle Budget der Women's World Summit Foundation	2008	10'000.00
Berufsbildungszentrum CETA - Ausbildungen für Frauen (Bolivien)	2008	170'056.00
CIDEM - Frauenleben ohne innerfamiliäre und sexuelle Gewalt (Bolivien)	2008	124'132.00
Counter Trafficking (Bosnien und Herzegowina)	2008	54'304.00
Fonds zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen des UNIFEM	2008	12'500.00
Frauenbildungszentrum Granja Hogar (Bolivien)	2008	100'000.00
Frauzentrum Lupane (Simbabwe)	2008	100'000.00
Freiwilliger Beitrag ans generelle Budget von UNIFEM	2008	12'500.00
Unterstützungsprogramm für Frauen in der Provinz Parwan (Afghanistan)	2008	129'709.00
Grundausbildung für junge Frauen in der Provinz Parwan (Afghanistan)	2009	184'369.00
Fonds zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen des UNIFEM	2009	20'000.00
Frauenbildungszentrum Granja Hogar (Bolivien)	2009	100'000.00
Frauenkooperativen in der Bauwirtschaft (Bolivien)	2009	80'403.00
Frauzentrum Lupane (Simbabwe)	2009	130'961.00
Freiwilliger Beitrag ans generelle Budget von UNIFEM	2009	15'000.00
IPTK - Frauen als Unternehmerinnen (Bolivien)	2009	26'356.00
Unterstützungsprogramm für Frauen in der Provinz Parwan (Afghanistan)	2009	127'189.00
Total		3'121'993.00

²¹ Stand Mitte 2009.